

Bürgerkurier

Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt

Freitag, 23. November 2018

Nr. 10

14. Jahrgang/5329



**Klädener
Advents-
markt
immer am
1. Advent**

27. Klädener Adventsmarkt 2. Dezember 2018 10:00 bis 18:00 Uhr

Bald ist Weihnacht, wie freu ich mich drauf,
da putzt uns die Mutter ein Bäumlein schön auf,
es glänzen die Äpfel, es funkeln die Stern,
wie hab `n wir doch alle das Weihnachtsfest gern.



Volksgut

- Anzeige -

Baukindergeld

- Für junge Familien
- Maximal 12.000 Euro pro Kind
- Rückwirkend ab 1. Januar 2018

Aus der Einheitsgemeinde berichtet



Bürgermeisterin Annegret Schwarz informiert:

Breitbandausbau in der Altmark

Breitbandausbau in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

ZIEL - Glasfaseranschluss bis in jedes Haus

WARUM - Glasfaser

Weil die Entwicklung so schnell vorangeht, dass immer größere Geschwindigkeiten notwendig sind. Der gegenwärtige Ausbau in unseren Gemeinden durch ein Privatunternehmen erfolgt zwar mit Glasfaser, aber nur bis zum Verteilerkasten. Die Anbindung an das Haus erfolgt mit Kupferkabel.

Die Leistungsfähigkeit liegt bei ca. 100 Mbit/s.

Die Leistungsfähigkeit von Glasfaser bis ins Haus liegt bei 1 Gbit/s und mehr.



Der Glasfaserausbau erfolgt in ZWEI - Ausbaustufen

1. Erschließung der „weißen“ Flecken	förderfähiger Ausbau
2. Erschließung der „schwarzen“ Flecken	gegenwärtig nicht förderfähiger Ausbau

Wie nun weiter?

Die Werbung seitens des Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) ist angelaufen und auf vollen Touren. Der ZBA ist ein Zusammenschluss der altmärkischen Gemeinden, mit dem Ziel, alle Bürger der Altmark mit schnellem Internet zu versorgen.

Derzeit besucht der ZBA Sitzungen der Stadträte und Ortsbürgermeister, um die Vorgehensweise zu diskutieren, Werbemittel zu übergeben und auf Fragen zu antworten.

Den Ortsbürgermeistern wurde das Projekt Breitbandausbau in der EHG Stadt Bismark (Altmark) und der weitere Werdegang am 06.11.2018 in Kläden vorgestellt.

NUN ist es an uns, die Voraussetzungen für einen breitbandfähigen Internetausbau für den Standortfaktor EHG Bismark und der Altmark zu schaffen.

ES IST SO - der ZBA darf in unseren Gemeinden nur bauen, wenn die Anschlussquoten in den jeweiligen Projektgebieten erreicht werden. D.h. **wenn die notwendige Anzahl an Vorverträgen** vorliegt.

DAS hat sich der ZBA nicht ausgesucht, sondern das sind die Bedingungen der Fördermittelgeber von Seiten des Bundes und des Landes. Jeder will schnelles und leistungsfähiges Internet, jetzt müssen wir uns mit dem Abschluss der Vorverträge dazu bekennen.

Es ist, auch wenn es nicht jeder so sehen will, eine Entscheidung für die Zukunft.

Diese Entscheidung für die Zukunft müssen SIE, im Rahmen des Solidarprinzips, jetzt treffen.

Welche Fragen wurden in den Beratungen mit dem ZBA diskutiert:

Sofern Sie auf die Internetseite des ZBA gehen, können Sie Ihre Ortschaft aufrufen. Es gibt in der EHG fünf Ortschaften mit schwarzen Flecken.

Was passiert in den schwarzen Flecken?

Der ZBA hat in der aktuellen Planung immer auch die schwarzen Flecken berücksichtigt! So liegt die Hauptader des Netzes auch in den schwarzen Flecken. Laut Planung werden Schulen mit angeschlossen, auch wenn sie im schwarzen Fleck liegen!

Die EHG wird in Eigenregie eine unbürokratische Lösung mit den betroffenen Bürgern und Unternehmen suchen und finden. Dafür wird ein individuelles Gespräch geführt. Bitte melden Sie sich bei mir oder dem ZBA.

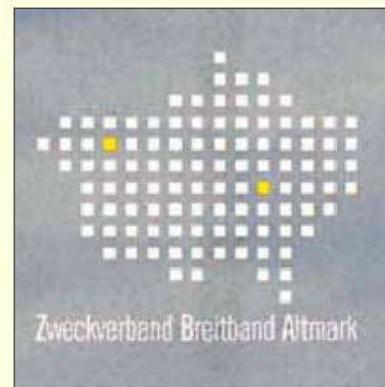
Wer zählt in die Anschlussquote?

Nur die Adressen in den weißen Flecken (Erstausbaugebiete)!

Wie hoch ist die Anschlussquote?

Da die Werbung immer für das gesamte Projektgebiet zu erbringen ist, ist das Festlegen auf eine Quote nicht richtig. Es wird schwierige Gebiete geben, die mit Mühe genügend Vorverträge erzeugen können. Dem gegenüber stehen die Gebiete, die eine hohe Quote erreichen werden. Hier wird der Ausgleich stattfinden!

Hier sollten WIR/SIE solidarisch denken, am Ende zählen alle Anschlussquoten zusammen in einem Projektgebiet. Die hohen Quoten können und müssen also die geringen Quoten ausgleichen!



Was sollten / müssen die Bürger tun?

Vorangestellt sei, wenn Sie jetzt mit einem Internetanbieter des ZBA einen Vorvertrag abschließen, dieser erst wirksam wird, wenn der Breitbandausbau tatsächlich erfolgt ist.

Das kann bis zu zwei Jahren dauern.

D.h. der Vorvertrag führt zu keiner vertraglichen Doppelbelastung von Telefon- und Internetanbietern.

Option 1:

Auf die Internetseite des Zweckverbands gehen und einen Verfügbarkeitscheck ausführen.

www.breitband-altmark.de/verfügbarkeit

Am Ende muss der Vorvertrag mit Setzen des Hakens bei der Zustimmung angefordert werden. Dann bekommen Sie einen Vorvertrag des Internetanbieters des ZBA nach Hause gesendet. Dieser muss ausgefüllt werden und an den Internetanbieter zurück gesendet werden!

Option 2:

Sie suchen das Gespräch mit dem Verwaltungsamt oder Ihrem Ortsbürgermeister und füllen im Gespräch einen Vorvertrag eines Internetanbieters des ZBA aus.

Option 3:

Sie werden auf Basis der alten Vorvermarktung vom Anbieter kontaktiert und um weitere Unterstützung des Projektes gebeten (Bestätigung des alten Vertrages mit aktualisierten Leistungen)!

Wie komme ich an die Vorverträge?

Wie viele Anbieter auf das Netz des ZBA gibt es zur Zeit?

Im Verwaltungsamt können alle Internetanbieter ihre Vorverträge (auf dem Netz des ZBA) auslegen. Des Weiteren werden die Internetanbieter des ZBA die Vorverträge auch zu den Ortsbürgermeistern schicken.

Im Moment hat der ZBA nur einen Anbieter, demnach liegt gegenwärtig nur ein Vorvertrag aus.

Was passiert dann?

Nur die Rückläufe der unterzeichneten Vorverträge fließen in die Anschlussquote ein!

Der Verfügbarkeitscheck auf der Seite des ZBA dient nur der Anforderung eines Vorvertrages!

Bürgerinformation:

Der ZBA wird intensiv Werbung für den Breitbandausbau vornehmen.

In den kommenden Wochen planen wir gemeinsam mit dem ZBA **Bürgerinformationsveranstaltungen**.

Bitte beachten Sie die Aushänge in den Schaukästen und Ankündigungen auf unserer Internetseite oder in der Presse. Termine sind wie folgt geplant:

Meßdorf	Dobberkau	Kläden	Deetz	Berkau	Schinne
Saal Meßdorf	DGH	MGH	DGH	Sportlerklause	DGH
Fr., 14.12.	Mi., 05.12.	Do., 06.12.	Die., 11.12.	Mi., 12.12.	Do., 13.12.

Informieren Sie sich auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.breitband-altmark.de) **und** sprechen Sie mich oder Ihre Ortsbürgermeister an.

UnsereRegion. UnserNetz.
Ihr Anschluss mit Zukunft.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark

Vorvertrag
JETZT

UnserNetz.

The advertisement features a blurred image of a road curving through a vibrant yellow field under a blue sky. A large red and yellow circular sticker with a QR code and the text 'Vorvertrag JETZT' is overlaid on the left. The 'UnserNetz.' logo is in the bottom right corner.

Glasfaser bis ins Haus.

Machen Sie mit – jetzt sind Sie dran! Sichern Sie sich den Internetanschluss der Zukunft! Informieren Sie sich zu Ausbau, Technologie und Hintergründen auf www.breitband-altmark.de

Helfen Sie mit!
Sie möchten aktiv mithelfen und das Projekt des Zweckverbandes unterstützen? Dann werden Sie BreitbandBotschafter Ihres ZBA. Alle Informationen dazu unter www.breitband-altmark.de/botschafter

Vorvertrag
JETZT

The advertisement shows a stylized illustration of an excavator digging a trench in the ground. A yellow fiber optic cable is being laid along the bottom of the trench, extending from the excavator towards a brick wall on the right. A red and yellow circular sticker with the text 'Vorvertrag JETZT' is in the top right corner.

Wie kommt Glasfaser in mein Haus?

UnsereCheckliste:

1. Finden Akquisen von Internetanbietern in Ihrem Gebiet statt?
Dann fragen Sie nach einem Anschluss über das Netz des Zweckverbandes Breitband Altmark! Nur bei uns bekommen Sie einen neuen echten Glasfaseranschluss bis in Ihr Haus!

2. Sie unterschreiben einen Vorvertrag bei einem unserer Internetanbieter nach erfolgreicher Verfügbarkeitsprüfung. Achten Sie auf das Logo des Zweckverbandes bei der Tarifauswahl. Nur dadurch unterstützen Sie die Altmark.

3. Unser Netzbetreiber meldet uns die Anzahl der abgeschlossenen Vorverträge. Bei Erreichung einer Mindestanschlussquote kann der Bau eingeleitet werden.

4. Der Zweckverband baut das Netz und übergibt es an den Netzbetreiber. Sie erhalten Informationen über jede Bauphase auf der Homepage des ZBA.

5. Der Netzbetreiber aktiviert danach das Netz und Sie erhalten Ihren Anschluss. Die Gesamtbereitstellung Ihres Anschlusses hängt von vielen Einzelschritten ab und kann bis zu zwei Jahre dauern.

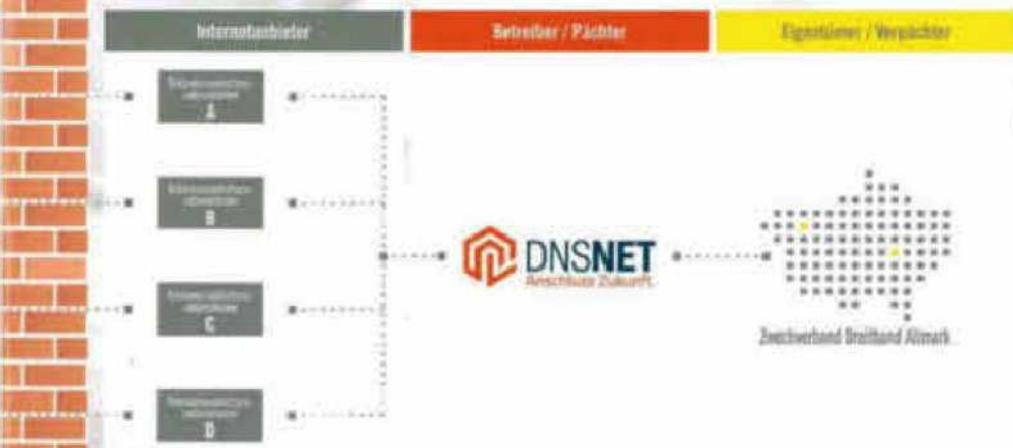


Kunden



Wie funktioniert das Modell des Zweckverbandes?

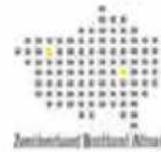
Der Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) baut ein neues Glasfasernetz bis ins Haus. Der ZBA ist Bauherr und Eigentümer dieses Netzes. Die DNS-NET Internet Service GmbH aus Berlin sorgt dafür, dass die Internet- und Daten signale im Netz übertragen werden können. Über dieses Netz kann technisch gesehen jeder Internetanbieter den Haushalten in der Altmark seine Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Der große Vorteil: Das Glasfasernetz des ZBA kann heute und in Zukunft sehr hohe Bandbreiten von 1 Gbit/s und mehr übertragen.



Eine Liste derzeit verfügbarer Internet-Anbieter finden Sie unter www.breitband-altmark.de

Verfügbarkeits-Check unter www.breitband-altmark.de/verfuegbarkeit





Warum Breitband?

Jetzt nicht stehen bleiben!

Das Versenden und Empfangen von digitalen Daten durch Anwendungen, wie bspw. Streaming-Dienste in immer höherer Auflösung, stellt die Internetnutzer vor stetig wachsende Herausforderungen. Liegt die derzeit durchschnittlich benötigte Bandbreite noch bei 50 Mbit/s, werden Haushalte und Unternehmen laut einer Studie des Bundesverbands Breitbandkommunikation e. V. (BREKO) bis zum Jahr 2025 ca. 1 Gbit/s benötigen. Gleichzeitig wird die Upload-Bandbreite auf ca. 700 Mbit/s anwachsen.

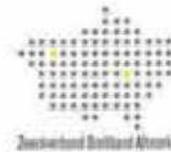
Der Zweckverband Breitband Altmark baut ein Netz, welches genau diesen Anforderungen gerecht wird.

-  **Haushalte**
schnelles Internet in den Privat-Haushalten
-  **Wirtschaft**
schnellster Arbeitsplatz der Welt
-  **Bildung**
Basis für zukunftsfähige Bildungsangebote
-  **Gesundheitswesen**
Fundament einer flächendeckenden medizinischen Grundversorgung
-  **Heimarbeit**
schnellster Heimarbeitsplatz der Welt
-  **Mobilität**
vernetzte Mobilität

Mitglieder des Zweckverbandes

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal
Hansestadt Gardelegen
Hansestadt Havelberg
Hansestadt Osterburg (Altmark)
Stadt Arendsee (Altmark)
Stadt Bismark (Altmark)
Stadt Kalbe (Milde)
Stadt Klütze
Stadt Tangerhütte
Stadt Tangernünde

Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Gätze
Gemeinde Diesdorf
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld
Gemeinde Jäbar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstowe
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)



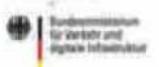
Kontakt: www.breitband-altmark.de

Zweckverband Breitband Altmark
Neubratt 43
29410 Hansestadt Salzwedel

Telefon: 03901 – 85 62 850
Fax: 03901 – 85 62 899
Mail: anfragen@breitband-altmark.de



Getüßert durch:






unterstützt einen Beschluss des Deutschen Bundestages

unterstützt einen Beschluss des Deutschen Bundestages





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Feuerwehr-Dankeschönveranstaltung der Einheitsgemeindegemeindermeisterin

Der 03. November stand auf dem Treffenfeld-Gelände in Könnigde ganz im Zeichen der Freiwilligen Feuerwehren. Einheitsgemeindegemeindermeisterin Annegret Schwarz lud die Kameradinnen und Kameraden aller Wehren der Einheitsgemeinde Stadt Bismark sowie die an den Einsätzen beteiligten Landwirte zu einer Dankeschönveranstaltung nach Könnigde ein. Die diesjährige Dürre hatte zahlreiche harte und nicht ungefährliche Einsätze herbeigerufen, bei denen auf die Kameraden immer gezählt werden konnte.



Auch Landrat Carsten Wulfänger war gekommen, um anerkennende und dankende Worte zu sprechen und Ehrenmedaillen an die Kameraden auszureichen.



Die Bürgermeisterin hatte nicht nur die Kameradinnen und Kameraden geladen, sondern auch deren Partner.



Sie konnten sich alle am Gulasch laben, Bratwurst genießen, das ein oder andere Bier trinken oder mit Glühwein innerlich wärmen. Für die äußere Wärme sorgten Feuerschalen und Heizpilze.



Das Gelände des Heimatvereines von Treffenfeld bot die besten Voraussetzungen für einen gemütlichen Abend.

Brandbekämpfung im Innenangriff geübt

Bereits zum zweiten Mal stand dieser Tage der Brandcontainer auf dem Gelände des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Bismark. Rund 40 Feuerwehrkameraden aus 15 Ortsfeuerwehren nahmen die Möglichkeit zur Ausbildung in einer Brandsimulationsanlage wahr. Schwerpunkte der Übung waren die Gewöhnung an Wärme und Dunkelheit, die Brandbekämpfung im Innenangriff und das richtige Arbeiten und der Umgang mit dem Hohlstrahlrohr.

Im Innenraum herrschen Temperaturen zwischen 250 bis 300 Grad Celsius.

Jeweils 2 Kameraden trainierten gemeinsam im Container, der Zugang zu diesem erfolgte über eine Klappe vom Dach aus. Schon beim Öffnen schlugen den Kameraden Flammen entgegen und die beim Ein-



Fotos: Maik Bock

steigen in den Container über eine Stahltreppe mit Schlauch und Sprühstrahl zu bekämpfen waren. Der „Einsatz“ dauerte ca. 20 Minuten, denn bereits nach wenigen Minuten wurde es den Kameraden in ihrer Einsatzbekleidung mächtig heiß.

An einem Bedienerpult können durch einen Mitarbeiter verschiedene Faktoren beeinflusst werden, so zum Beispiel kontrollierte Brandgasdurchzündungen.

Die Simulation im Brandcontainer war für alle Kameraden eine wichtige Erfahrung und hat auch bei einigen Grenzen aufgezeigt.

Bei allen besteht der Wunsch, diese Ausbildung auch in Zukunft vornehmen zu können.

Bürgermeisterin Annegret Schwarz informierte sich vor Ort über die Ausbildung im Brandcontainer.





27. Klädener Adventsmarkt



am 2. Dezember 2018 10:00 bis 18:00 Uhr

Seien Sie herzlich willkommen!



Alle Jahre wieder. Der Klädener Adventsmarkt öffnet seine Pforten vor der Kulisse des Klädener Schlosses. Viele geschmückte Stände, heimelige Atmosphäre, Lichterglanz und süße Aromen laden zum Verweilen auf dem traditionellen Adventsmarkt ein.

Bereits im Vorfeld waren und sind die Mitarbeiter und Gemeindearbeiter der Einheitsgemeinde mit den Vorbereitungen beschäftigt. Es wird organisiert, geschmückt, aufgebaut und dekoriert.

Viele Meter Tannengirlande wurden gewickelt und Strohpuppen aufgestellt, die zum Adventsmarkt einfach dazugehören.

Um 10:00 Uhr eröffnet Einheitsgemeindegemeindermeisterin Annegret Schwarz mit Unterstützung von Weihnachtsmann und Frau Holle, begleitet vom Gladigauer Posaunenchor, auf der Bühne vor dem Schloss den Adventsmarkt.

Das weitere Kultur- und Rahmenprogramm lesen Sie bitte auf der folgenden Seite.

Auch in diesem Jahr ist das Weihnachtspostamt geöffnet. Hier kann jeder seinen Wunschzettel an den Weihnachtsmann schreiben und abgeben. Die Märchentante lädt zur Märchenstunde ein. So wie in den Vorjahren bietet StendalBus eine Busverbindung an. Oder Sie nutzen zu einer gemütlichen An- und Abreise die Bahn. Kläden verfügt über einen Bahnhaltepunkt.



930 Bismark - Kläden - Schinne - Stendal // Sonderfahrplan zum Adventsmarkt Kläden



Linie: 930	Sonntag, 02.12.2018				
stendalbus	Fahrt-Nr.	701	703	705	707
Fußnoten					
Verkehrsbeschränkungen					
Bismark, Karl-Marx-Straße	ab	10.35	12.35	15.20	17.24
Bismark, Straße der Einheit		10.37	12.37	15.22	
Bismark, Stendaler Straße		10.39	12.39	15.24	17.26
Garlipp, Gemeindehaus		10.43	12.43	15.28	
Garlipp, Landesstraße		10.45	12.45	15.30	17.30
Kläden, Warthalle		10.48	12.48	15.33	17.33
Steinfeld, Ort		10.53	12.53	15.38	17.38
Darnewitz			12.59	15.44	17.44
Schinne, Dorfmitte			13.04	15.49	17.49
Belkau			13.10	15.55	17.55
Schernikau, Warthalle		10.58	13.14	15.59	17.59
Uenglingen, Dorf		11.03	13.19	16.04	18.04
Uenglingen, Neubaugebiet		11.06	13.22	16.07	18.07
Stendal, Uenglinger Straße		11.11	13.27	16.12	18.12
Stendal, Altstadt		11.13	13.29	16.14	18.14
Stendal, Stadtmitte		11.15	13.31	16.16	18.16
Stendal, Bahnhofstraße		11.17	13.33	16.18	18.18
Stendal, Hauptbahnhof 5	an	11.19	13.35	16.20	18.20

Linie: 930	Sonntag, 02.12.2018				
stendalbus	Fahrt-Nr.	700	702	704	706
Fußnoten					
Verkehrsbeschränkungen					
Stendal, Hauptbahnhof 5	ab	9.35	11.35	14.20	16.37
Stendal, Bahnhofstraße		9.36	11.36	14.21	16.38
Stendal, Stadtmitte		9.39	11.39	14.24	16.41
Stendal, Altstadt		9.41	11.41	14.26	16.43
Stendal, Uenglinger Straße		9.43	11.43	14.28	16.45
Uenglingen, Neubaugebiet		9.48	11.48	14.33	16.50
Uenglingen, Dorf		9.51	11.51	14.36	16.53
Schernikau, Warthalle		9.55	11.55	14.40	16.57
Belkau		9.59	11.59	14.44	
Schinne, Dorfmitte		10.05	12.05	14.50	
Darnewitz		10.11	12.11	14.56	
Steinfeld, Ort		10.17	12.17	15.02	17.02
Kläden, Warthalle		10.22	12.22	15.07	17.07
Garlipp, Landesstraße		10.25	12.25	15.10	17.10
Garlipp, Gemeindehaus			12.26	15.11	17.11
Bismark, Stendaler Straße		10.29	12.30	15.15	17.15
Bismark, Straße der Einheit			12.32	15.17	17.17
Bismark, Karl-Marx-Straße	an	10.33	12.34	15.19	17.19

☞ = hält nur zum Ausstieg



27. Klädener Adventsmarkt



Einheitsgemeinde
Stadt Bismark (Altmark)

*Auch flaches Land
ist schön!*

am 2. Dezember 2018
10.00 bis 18.00 Uhr

Kulturprogramm

Rahmenprogramm auf dem Schlossplatz

10.00 Uhr	Eröffnung durch Einheitsgemeindegemeinderin Annegret Schwarz, Weihnachtsmann und den Gladigauer Posaunenchor
10.30-11.30 Uhr	Gladigauer Posaunenchor
11.30-12.00 Uhr	Tanzgruppe „Sugar-Girls“
12.30-14.30 Uhr	Turmbläser Salzwedel
14.30-15.30 Uhr	Kinderweihnachtsprogramm Pehns
16.30-17.30 Uhr	Packebuscher Blasmusik

*musikalische Umrahmung
und Moderation von
Dirk Mertens*

Märchenwald

Weihnachtspostamt

ab 13.00 Uhr stündliche Märchenstunde mit der Märchentante

weitere Kulturangebote auf dem Adventsmarkt

ab 11.00 Uhr	Modelisenbahnausstellung und Café im Speicher
ab 11.00 Uhr	Rassekaninchenausstellung und Café in der Turnhalle (Bismarker Straße 19)
ab 11.00 Uhr	Feuerwehr-Café und Irische Musik „Green Valley“ im Feuerwehrgerätehaus
ab 10.00 Uhr	Schaustellermarktplatz auf dem Feuerwehrgerätehaus-Vorplatz
ab 10.00 Uhr	Café im Alten Schafstall
ab 10.00 Uhr	Schatztruhen-Tombola am Schloss
16:00 Uhr	Weihnachtskonzert in der Kirche





Breite Straße 11, 39629 Bismark, Tel.: 039089/976-11,
Fax: /2137, Mail: veranstaltungen@stadt-bismark.de

*Auch flaches Land
ist schön!*

Spendenaufruf

*der Bürgermeisterin
zum 27. Klädener Adventsmarkt*



Der 27. Klädener Adventsmarkt steht vor der Tür. In all den zurückliegenden Jahren ist es mit Hilfe von vielen Sponsoren und freiwilligen Helfern möglich gewesen, diesen schönen Adventsmarkt, mit seiner besonderen Ausstrahlung, auch über unsere Region hinaus, zu organisieren. Deshalb bitte ich Sie wieder darum:

Finanzielle Spenden wollen Sie bitte auf eines der Konten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) überweisen:

Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG
IBAN: DE81810630280000963500
BIC: GENODEF1KA Cod.: 28111

Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE65810505553050006284
BIC: NOLADE21SDL Cod.: 28111

Eine Spendenbescheinigung über Ihre finanzielle Zuwendung wird Ihnen zeitnah ausgestellt.

Ich möchte mich schon jetzt für Ihren Beitrag zum 27. Klädener Adventsmarkt bedanken.

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin der EHG Stadt Bismark (Altmark)

Jedes Jahr zum Adventsmarkt wird die „Märchentaler-Schatztruhe“ auf Initiative des Rad- und Tourismusfreunde Kläden e.V. durchgeführt, welche mit Hilfe Ihrer Sachspenden gefüllt wird. Der Erlös der Märchentaler wird einer regionalen, gemeinnützigen Institution zukommen.

Sachspenden können bei folgenden Ansprechpartnern abgegeben werden:

Dorothea Krüger
Am Eichenweg 1
39628 Bismark (Altmark.)
OT Kläden

Silke Müller
Am Schloss 3
39628 Bismark (Altmark.)
OT Kläden

Antje Walther
Klädener Gartenstraße 1
39628 Bismark (Altmark.)
OT Kläden

Dort erhalten Sie auch Spendenquittungen über Ihre Sachspende.
Händler können Ihre Sachspende am 1. Advent nach Kläden mitbringen.

Antje Walther
Vorsitzende der Rad- und Tourismusfreunde Kläden e.V.

Rückmeldung bitte per Post (Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark) oder per Fax 039089/2137, E-Mail: veranstaltungen@stadt-bismark.de

Ich/wir beteilige/n mich/uns anlässlich des 27. Klädener Adventsmarktes mit:

❖ einer **Geldspende** in Höhe von:€

❖ folgender **Sachspende**:

Absender

Name/Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Unterschrift: Datum:.....

Auszeichnung für Bismarker Chronisten

Am 03. November 2018 zeichnete die Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung die besten Ortschroniken des Landkreises Stendal aus.



Den ersten Preis bekamen gleich zwei Bismarker. Renate Pieper und Otto Herrmann hatten es sich zur Aufgabe gemacht, die „Chronik der Stadt Bismark“ von Friedrich Gehne aus dem Sütterlin zu übersetzen. Renate Pieper fügte zu diesen drei Bänden einen Bildband mit Postkarten und Fotografien über Bismark vom Ende des 19. Jahrhunderts hinzu.

Beide Preisträger freuten sich sichtlich über die Würdigung ihrer Arbeit. Ins Rennen für diesen Wettbewerb wurden die Bismarker von Einheitsgemeindebürgermeisterin Annegret Schwarz geschickt: „Ich freue mich, dass die Geschichte Bismarks durch die Arbeit der beiden weitergegeben werden kann und dass das Engagement in diesem Bereich so groß ist.“ Pieper und Herrmann sind ein sehr gutes Beispiel für Chronisten.



Dem Niederschreiben und Bewahren von Ortschroniken wird in vielen Dörfern der Einheitsgemeinde von den Bürgern mit viel Engagement nachgegangen, sodass es der Bürgermeisterin nicht schwerfällt, schon für das nächste Jahr einen geeigneten Kandidaten zu finden.

Den zweiten Preis in dem Jahr bekam Jörg Hosang aus Stendal für die Dokumentation „Der Jahn-Gedenkstein in Heinrichslust in der Hansestadt Stendal“ und der dritte Preis wurde für die „Jubiläumsfibel 650 Jahre Wulkau 1367-2017“ an die Wulkauerin Erika Kügler überreicht.

Seit 1988 zeichnet die „Milkowski-Stiftung“ Ortschroniken mit dem Ziel der Förderung und Würdigung von entstehenden und bestehenden Dorfgeschichten im Landkreis Stendal aus.

Die Wirtschaftsjuvenen Altmark zu Gast in der Einheitsgemeinde



Am Donnerstag, 25.10.2018, trafen sich die Wirtschaftsjuvenen Altmark zu ihrem monatlichen Stammtisch, dieses Mal in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). Die jungen Unternehmer und Führungskräfte baten Einheitsgemeindebürgermeisterin Annegret Schwarz zum Gespräch.

In einer Runde von 25 Personen sprach die Bürgermeisterin über die Gegebenheiten, Chancen und Herausforderungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). Viele Gäste kannten die Einheitsgemeinde nur vom „Durchfahren“, Annegret Schwarz überzeugte nun mit ihrer Präsentation, auch mal „Halt“ zu machen.

Anschließend stellte sich die Bürgermeisterin offen den teilweise kritischen Fragen der Wirtschaftsjuvenen. Beim Netzwerken klang der Abend gemütlich aus.

Die Wirtschaftsjuvenen Altmark gibt es seit 2010. Der Verein hat über 60 Mitglieder, bestehend aus Unternehmern und Führungskräften bis zum 40. Lebensjahr. Bei monatlichen Stammtischen diskutiert die junge Wirtschaft über regionalpolitische Themen und besucht interessante Unternehmen und Institutionen der Altmark. Darüber hinaus bringen sich die Wirtschaftsjuvenen ehrenamtlich in verschiedenen Initiativen und Projekten aktiv in der Region ein.



Runder Tisch Tourismus - Neues von der Arbeitsgruppe Hünengräber

Am 23.10.2018 traf sich die Arbeitsgruppe Hünengräber erneut und dieses Mal wurden die Hünengräber bei Kläden, Grassau und Bülitz besichtigt.

Ziel der Begehung war es, die kurz- und mittelfristigen Aufgaben zur Freilegung sowie den Erhalt der Hünengräber zur touristischen Vermarktung zu ermitteln.



Bei den ersten herbstlichen Witterungsbedingungen waren sieben Teilnehmer vor Ort und verschafften sich einen Überblick. Beim nächsten Treffen, das voraussichtlich im Januar 2019 stattfinden wird, sollen diese Erkenntnisse zu einem Maßnahmenplan mit Aufgabenverteilung zusammengefasst werden. Das erste Treffen der Arbeitsgruppe „Kirche“ findet am 27.11.2018 statt und die Arbeitsgruppe „Radwege“ kommt am 11.12.2018 zusammen. Nähere Informationen können der Homepage, Facebook und der Tagespresse zur gegebenen Zeit entnommen werden.

Der Landkreis Stendal lädt ein und sagt: „komm zurück!“

Die Menschen verließen die Region hauptsächlich, weil sie keine Arbeit fanden. Ihnen sind die Vorzüge der Region bekannt, die weite Landschaft, die Ruhe, das ländliche Wohnambiente, authentische Kunst- und Kulturgenüsse. Ungünstige Jobaussichten haben junge Fachkräfte bewegt, aus ihrer Heimat wegzuziehen oder sie nehmen lange Pendelfahrten in Kauf, um außerhalb ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Der „Rückkehrertag“, organisiert durch den Landkreis, findet jährlich einmal im Dezember statt. An diesem Tag können sich Menschen, die zurückkommen, herkommen oder bleiben wollen, über Jobangebote in ihrer Heimat informieren. Arbeitgeber der Region präsentieren Ihre Perspektiven und bieten freie Stellen an. Bewerbungen können direkt vor Ort abgegeben werden und erste Kennlerngespräche finden statt.

Arbeitgeber im Landkreis Stendal sind positiv überrascht von dem Erfolg der ersten Veranstaltung im Jahr 2017 mit 73 Ausstellern, 119 Jobangeboten und ca. 1.200 Besuchern. Anfang November konnte der Landkreis Stendal auf seiner Homepage <https://rueckkehrer.landkreis-stendal.de/> bereits 50 Unternehmen und Institutionen als Aussteller für den Rückkehrertag 2018 registrieren.

Interessierte Jobsuchende sind eingeladen:

Datum: 27. Dezember, 10.00 - 13.00 Uhr

Ort: Landratsamt, Hospitalstraße 1-2

Ausstellerinformationen, Anmeldung und Jobangebote:

<https://rueckkehrer.landkreis-stendal.de/>

Kontakt: Landkreis Stendal, Telefon: 03931-607899,

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@landkreis-stendal.de

RÜCKKEHRERTAG
27.12.2018 von 10:00 bis 13:00 UHR
IM LANDRATSAMT STENDAL




**Tobias -
Als Fluggerätmechaniker
bei Condor -
zurück in die Heimat.**

Informationen>>>
www.rueckkehrer.landkreis-stendal.de





DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

#kommzurueck

Landkreis
Stendal

RÜCKKEHRERTAG
27.12.2018 von 10:00 bis 13:00 UHR
IM LANDRATSAMT STENDAL

**Die Region Stendal
mit attraktiven
Jobangeboten
will DICH zurück!**

Bist Du bereit den Landkreis
Stendal neu kennenzulernen?
Dann komm
am 27.12.2018 in das
Landratsamt Stendal
und lass Dich von den
Angeboten der Arbeitgeber
überraschen!

Viele junge Menschen sind vor
Jahren in andere
Bundesländer abgewandert
um einen interessanten und
gut bezahlten Job anzunehmen.

Nun braucht die eigene Heimat
qualifiziertes Personal
in der Wirtschaft,
um Entwicklung und
Wettbewerbsfähigkeit
zu gewährleisten.

Dein Ansprechpartner:
Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung und Projektmanagement
Ameburger Str. 24 • 39576 Harsleben Stendal
Mail: wirtschaftsfoerderung@landkreis-stendal.de
Tel.: 03931-607899

Informationen>>>
www.rueckkehrer.landkreis-stendal.de





DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

#kommzurueck

Landkreis
Stendal

LW-flyerdruck.de - Ihre Online-Druckerei
mit den fairen Preisen.

LW-flyerdruck.de

Aus den Einrichtungen berichtet

Grundschüler besuchten die Bürgermeisterin

Am 6. und 8. November besuchten insgesamt drei Klassen der Grundschule Bismark Einheitsgemeindegemeinderin Annegret Schwarz im Rathaus.



Nachdem die Bürgermeisterin die Schüler und Schülerinnen in ihrem Büro begrüßte, stellten sie ihre Fragen. Anschließend zeigte Frau Schwarz den Klassen das Verwaltungsgebäude und stellte einzelne Mitarbeiter mit ihren Aufgaben vor.

Im Rahmen des Sachunterrichts behandeln die Lerngruppen C, F und B die Einheitsgemeinde Stadt Bismark mit den Einwohnern, Betrieben und der Verwaltung. Der Besuch des Rathauses bildete den praktischen Teil bei diesem Sachkundethema und zeigte den Schülern und Schülerinnen, was in der Verwaltung alles bearbeitet, kontrolliert und entschieden werden muss.

Bibliotheksnachrichten

Auch in diesem Jahr wird die Zusammenarbeit von öffentlichen Bibliotheken und Schulen durch Fördergelder unterstützt. Beide Kooperationspartner, die Grund- und Sekundarschule, haben vorab die Umsetzung der Gelder mit der Bibliotheksleiterin besprochen. Oberstes Ziel ist immer, Kinder und Jugendliche für die deutsche Sprache zu begeistern, Fantasie und Kreativität zu fördern, stets Freude und Interesse an Büchern und am Lesen zu wecken.



So wurde für die Sekundarschule mit der 7. Klasse ein Schreibprojekt zum Thema „Geschichten - von Menschen und Tieren“ geplant, welches in altbewährter Form mit der Osterburger Autorin Diana Kokot durchgeführt wird. Die Schüler sind noch fleißig beim Schreiben, so dass eine öffentliche Präsentation für Anfang des neuen Jahres vorgesehen ist.

Höhepunkt für die 2. Klassen der Grundschule Bismark war das Figurentheater Petit bec mit Frau Hiltrud Vorberg-Beck aus Weimar. Weiche, lebensgroße Figuren werden zum Leben erweckt, die Puppenspielerin bleibt dabei zwar sichtbar, aber schnell werden nur noch die liebevoll gestalteten Figuren wahrgenommen. Gespielt wurde das Stück „Der gestiefelte Kater“.

Märchen sind auch im Lehrplan der 2. Klasse verankert, diesmal als Theaterstück vorgetragen, aber mit dem Hintergrund, das Interesse an Märchen zu wecken und so zum Selberlesen im Märchenbuch zu animieren.



Für die 3. Klassen fand jeweils eine Lesung mit der Stendaler Autorin Sina Kongehl-Breiddin statt. Die Autorin schreibt Geschichten für Kinder, die auch hier in der nahen Umgebung stattfinden. So auch in dem Buch „Rolli Rot“. Auf dem fernen Planeten Kugelrund hat es sich schon rumgesprochen, dass Rolli Rot notleidenden Erdbewohnern hilft. Dieses Mal braucht dringend der ausgesetzte Kater Etzel in Holzhausen Hilfe und Rolli Rot hat einen Plan...



Groß war auch die Freude bei den Schinner Grundschulern, denn Bibliotheksleiterin Annette Stüwe konnte auch dort zu jeweils einer „Deutschstunde der anderen Art“ die 2. Klasse und gemeinsam die 3. und 4. Klasse einladen. Gefördert wurden diese Lesungen durch den Friedrich-Bödecker-Kreis e.V. (Schriftstellerverband).

Zu Gast war die Osterburger Autorin Diana Kokot, die den Schülern aus ihrem Kinderbuch „Der Frosch-König im Schulbus“ vorlas.



Dabei stellte sich heraus, dass sich die Schüler der 2. Klasse hervorragend mit Märchen auskennen. Die Geschichte „Rübe Robert“ war dann für die größeren Schüler bestimmt. Eine rote Rübe wuchs zwischen vielen weißen Zuckerrüben am Feldrand auf.

Die Schüler haben gut erkannt, dass man auch etwas Besonderes sein kann, wenn man anders aussieht und auf keinen Fall ausgegrenzt werden darf.

Schulgartenübergabe in der Grundschule Schinne

- Anzeige -

Am 30.10.2018 wurde feierlich das Band zur Eröffnung des Schulgartens durchgeschnitten.



Neben einem bunten Programm, das von den Kindern in Mitten des Schulgartens vorgeführt wurde, pflanzte Einheitsgemeindegemeisterin Annegret Schwarz zu diesem Anlass mit den Schülern und Schülerinnen den Baum des Jahres, die Esskastanie.



Finanziert wurde das Projekt durch die Stiftung Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, den Förderverein der Grundschule Schinne, wobei ein Eigenanteil in Höhe von 1.500 Euro durch die Kommune geleistet wurde. Tatkräftige Unterstützung erhielt die Grundschule von den Eltern und Lehrern. Dank und Anerkennung gilt auch der Gartenakademie.

Der Schulgarten erweitert damit das bereits seit über zwei Jahren bestehende „Grüne Klassenzimmer“ der Grundschule Schinne. Ziel ist es, den Schulgarten in den Schulalltag und in den Fachunterricht einzubinden, sodass die Jungen und Mädchen der Grundschule die Natur mit allen Sinnen kennenlernen können. Bereits im Vorfeld fertigten die Schüler im Werkunterricht Schilder zur Pflanzenbestimmung an.



Rittergut Schönfeld



Forsthof Schönfeld
Brennholz- und Stammholzverkauf

v. Rundstedt'sche Gutsbetriebs GbR
Wild aus heimischer Jagd - Kaminholz
- Direktvermarktung von Fleisch, Wurst & Eiern -

v. Rundstedt'sche Gutsverwaltungs GbR
Anbau von Öko-Getreide, Lebendviehverkauf

39599 Schönfeld • ☎ **03 93 24 / 237**
vonRundstedt.schoenfeld@t-online.de

Veranstaltungskalender 2019 der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Bitte Termine melden

GARDINGEN | OT KLINKE | BAYSAU | OT WARTENBERG | BISMARCK | OT ARNHEIM | OT SÖLLENZ | OT PÖRTE
WOLTE | ZWISCHENWALD | OT MÖLLENBECK | BÄRSPR | GARDAU | OT GRÜNDENWALD | OT BÜLTZ | PÖRNWALDEN
OT BIESENHEIDE | OT FRIEDRICHSPLES | OT FRIEDRICHSDORF | OT ZWISCHEN | BÄRCHEN | RÜLLEN | OT DÄRRWITZ
SCHWENDE | BISMARCK | HERRSDORF | OT SPANNEWALD | OT BISMARCK | ALLENHÖRST | OT BIEZE
SCHWENDE | BISMARCK | OT BISMARCK | BISMARCK | OT GRAFENWITZ | OT BISMARCK | OT BISMARCK

VERANSTALTUNGS- KALENDER



2018

 **Einheitsgemeinde
Stadt Bismark (Altmark)**

Wie jedes Jahr, soll auch im Jahr 2019 ein Veranstaltungskalender der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erscheinen und einen Überblick über das kulturelle Leben geben. Der Veranstaltungskalender soll im Januar gedruckt werden und zum Neujahrsempfang 2019 der Öffentlichkeit übergeben werden.

Alle ortsansässigen Vereine, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren und sonstige Einrichtungen werden gebeten, sich in die Vorbereitung des Kalenders einzubringen und bis zum **14. Dezember 2018** die Termine ihrer Veranstaltungen mit Datum, Uhrzeit und Ort im Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde zu melden.

Die Meldung kann per Post, Fax (039089 2137) oder Mail (amtsblatt@stadt-bismark.de) oder gern auch unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Vordrucks erfolgen.



Veranstaltungskalender 2019

Veranstalter (Ortschaft, Verein, Kita, FFW, etc.):.....

.....

Ansprechpartner:.....

Telefon: Fax:

E-Mail:

Anschrift.....

Bezeichnung der
Veranstaltung:.....

Datum der
Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:.....

Beginn / Uhrzeit
der Veranstaltung:

Sonstige Hinweise/
Erläuterung:

.....

(Name)

.....

(Datum)

(Unterschrift)



Verkauf von kommunalen Baulandflächen in der Ortschaft Schinne**Ortschaft Schinne:**

Zum Verkauf steht in der Ortschaft Schinne eine Baulandfläche gelegen an der Schinner Friedensstraße.

Gemarkung Schinne, Flur 1, Flurstücke 282, eine noch zu vermessende Baulandfläche in Größe von ca. 1.587 m²

Kaufpreis: 8,00 €/qm

Baugrundstück erschlossen

Rückfragen an:

Bauamtsleiter - Erik Dähne

Breite Straße 11, 39629 Bismark

Tel. 039089/ 976 50

Fax: 039089/ 2137

E-Mail: erik.daehne@stadt-bismark.de

Ortsbürgermeister Schinne

Ralf Berlin

Tel. 0152/552 732 63

Ort	Straße	Zimmer	Größe	Grundmiete	Nebenkosten	Bemerkung
Bismark	Straße der Solidarität 8	3	62,28 m ²	218,00 €	50,00 € 60,00 €	3.OG, mit Balkon incl. Heizkosten, Kautions 400,00 €
Bismark	Straße der Solidarität 7	3	62,28 m ²	218,00 €	50,00 € 60,00 €	1.OG, mit Balkon incl. Heizkosten, Kautions 400,00 €
Bismark	Straße der Solidarität 7	2	51,76 m ²	182,00 €	50,00 € 55,00 €	3.OG, mit Balkon incl. Heizkosten, Kautions 400,00 €
Bismark	Str. der Freundschaft 10	3	56,80 m ²	262,00 €	45,00 € 58,00 €	2.OG links incl. Heizkosten, Kautions 400,00 €
Badingen	Rosa- Luxemburg- Str. 20	2	62,68 m ²	270,00 €	50,00 € 70,00 €	EG incl. Heizkosten, Kautions 400,00 €

Außerdem werden einfache Wohnungen mit Ofenheizung in Bismark und Büste angeboten.

zu erfragen bei:

HVG GmbH & Co. KG, Frau Hemstedt

Wartenberger Chaussee 4, 39629 Bismark

Tel. 039 089 / 983-21, Fax 039 089 / 33 13

E-Mail: hemstedt@ibb-bismark.de

Ortsteil	Straße	Zimmer	Größe	Grundmiete	Nebenkosten	Bemerkung
Kläden	Bismarker Straße 19	2	ca. 71 m ²	320,00 €	175,00 €	OG Kautions 640,00 €
Kläden	Bismarker Straße 19	2	ca. 75 m ²	340,00 €	175,00 €	OG Kautions 680,00 €

zu erfragen bei:

Top-Haus Management, Herrn Lembke

Albrechtstraße 11, 39590 Tangermünde

Tel. 039322 / 738 505 oder 0172 / 30 31 458

E-Mail: info@top-haus-management.com

Redaktionsschluss zum Bürgerkurier Dezember 2018**Unterlagen bis 11. Dezember abgeben**

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark weist auf den Abgabetermin für die nächste Ausgabe des Bürgerkuriers hin.

Die Ausgabe Dezember 2018 erscheint am 21. Dezember 2018.

Abgabeschluss für den Bürgerkurier ist der 11. Dezember 2018.

Ortschaften, Vereine, Gruppen und Organisationen, die ihre Veranstaltungen ankündigen oder Beiträge veröffentlichen lassen wollen, werden gebeten, ihre Unterlagen bis zu diesem Datum abzugeben.

Informationen, Beiträge und Veröffentlichungen bitte an die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Breite Straße 11, 39629 Bismark

z.H. Frau Zorn, gern auch per Mail an amtsblatt@stadt-bismark.de senden.

Sprechzeiten der Verwaltung

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
 Breite Straße 11, 39629 Bismark
 Tel. 039089 / 976 10; Fax 039089/ 21 37
 E-Mail: kontakt@stadt-bismark.de
 Internet: www.stadt-bismark.de

Nachmieter für Dorfladen in Schinne gesucht



Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) sucht für den Dorfladen in Schinne ab sofort einen Nachmieter. Weiterführende Informationen und Eckdaten erteilt Bürgermeisterin Annegret Schwarz. Interessenten werden gebeten, sich bei der Bürgermeisterin zu melden.

Kontakt:

Bürgermeisterin Annegret Schwarz
 Tel. 039089 /976 12
 E-Mail: buergermeister@stadt-bismark.de

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Breite Str. 11, 39629 Bismark
 Tel.: 039089/97610, Fax: 039089/2137
 E-mail: amtsblatt@stadt-bismark.de
 Internet: www.stadt-bismark.de

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.
 Der Bürgerkurier wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte ausgeteilt.
 Herausgeber und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Verlag in Niedersachsen
 Am Amtshof 4, 29308 Winsen
 Tel.: 0 51 43/66 87 58,
 Fax 0 51 43/66 87 59
 Geschäftsführer Peter Imbsweiler
 Verlag und Satz: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Waberner Str. 18, 34560 Fritzlar
 Tel.: 05622/80060, Fax: 05622/800610
 Druck: **Druckhaus WITTICH KG**
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel.: 0 35 35/48 90



Stadt Bismark (Altmark), Bürgermeisterin Annegret Schwarz
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Peter Imbsweiler
 Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von € 0,60 + Versandkosten.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Alle uns zur Veröffentlichung in der Printausgabe eingereichten Texte und Bilder werden zugleich auch über unsere Homepage www.wittich.de in der Onlineausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht.
 Für Textveröffentlichungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Aus dem Landkreis Stendal



DIE GELBE TONNE

der Dualen Systeme zur kostenlosen Rücknahme von Leichtverpackungen

Tonnenschlösser?

Sollte eine Sicherung der gelben Tonne gegen Fremdbefüllung notwendig sein, weil diese für Fremde frei zugänglich ist, können Sie Sicherungssysteme nutzen. Diese Sicherungssysteme dürfen allerdings die Tonne - z.B. durch Löcher oder zusätzliche Anbauten - nicht beschädigen.

Daher empfiehlt die ALS sogenannte „Mülltonnenkrallen“.

Die Verriegelung wird einfach auf die Tonne gesteckt u. verschlossen. Ein Verschrauben mit der Tonne ist nicht notwendig. Zum Entleerungstermin wird die Tonne bis spätestens 06:00 Uhr **unverriegelt** von Ihnen bereitgestellt. Für Beschädigungen am Behälter sowie Folgeschäden (Aufwand Tonnentausch) haftet der Schadensverursacher gegenüber dem Behältereigentümer.

Die gängigen Mülltonnenverriegelungen sind im Handel erhältlich.




ABFALLTRENNUNG!
 HABEN SIE FRAGEN?
 TEL: (03937) 25 02 71
 www.als-stendal.de

WISSENSWERTES

Das Wetter im Oktober

von Otto Herrmann aus Bismark berichtet:

Der Oktober - der zweite meteorologische Herbstmonat - war bei überdurchschnittlicher Sonnenscheindauer zu warm und zu trocken. In dieser Form - warm, trocken, sonnig - gestaltete sich das Wetter bereits zwölftmal, zuletzt 2014. Im Vorjahr war es zwar auch warm, dagegen aber nass und trübe.

Das Monatsmittel der **Lufttemperatur** betrug 12,0° (1.Dekade 12,2°/+0,6, 2.Dekade 15,0°/+5,5, 3.Dekade 9,9°/+0,9) und wich damit um 2,3° vom langjährigen Mittel ab. Im Vorjahr verbuchten wir eine Durchschnittstemperatur von 12,5°/+2,8. Am wärmsten war es in den Jahren 2001, 2006 und 2014. In diesen Jahren betrug das Mittel 13,5°. Die kältesten Oktobermonate erlebten wir 1974 und 2003 mit einem Mittel von je 6,5°. 20 Tage fielen im vergangenen Monat zu warm aus. Das Maximum notierten wir am 12. mit 27,2°, wie auch 1962, im Vorjahr am 15. und 16. mit je 23,0°, aber schon zehnmal am 01.. Das Minimum des Monats registrierten wir am 28. mit 0,0°. Schon in fünf Jahren wurde an diesem Tag die Tiefsttemperatur festgestellt, im Vorjahr am 30. (3,7°), aber schon siebenmal am letzten Tag des Monats. Die Extremwerte blieben bestehen, wenn es auch zum absoluten Maximum nicht weit war, es wurde nämlich am 2.Oktobers 2011 mit 28,7° gemessen. Dagegen war der Abstand zum absoluten Minimum recht deutlich. Am 28.Oktobers 1997 verbuchten wir -7,0°. Es gab noch keine Frosttage wie bereits seit 19 Jahren seit 1956. 2003 froh es an 12 Tagen. Im Durchschnitt tritt der erste Frost im Herbst am 23. Oktober auf, 1971 froh erstmals am 17.September, 1958 aber erst am 23. November.

Sommertage sind seit 1956 erst 11 im Oktober aufgetreten, davon drei 1985, jetzt kommen 2 hinzu.

Die **Niederschlagssumme** betrug 7,3 mm (1. Dekade 0,8 mm, 2. Dekade kein Niederschlag, 3.Dekade 6,5 mm), das sind 18% vom langjährigen Mittel. Im Vorjahr verbuchten wir 55,3 mm, am meisten 1988 (128,8 mm), dagegen 1963 nur 9,6 mm, in diesem Jahr also noch weniger. Geregnet hat es an acht Tagen, am meisten am 23. (3,3 mm) wie schon in zwei Jahren davor, im Vorjahr am 5. (8,8 mm), aber schon fünfmal am 6.Oktobers. Den Tagesrekord hält der 27. Oktober 1998 mit 36,8 mm.

Gewitter erleben wir nur einmal innerhalb von vier Jahren. Zuletzt blitzte und donnerte es 2009, 1966 sogar an zwei Tagen.

Die **Sonne** machte 55 Überstunden, schon Mitte des Monats hatte sie ihr Soll erfüllt, im Vorjahr blieb sie uns 23 Stunden schuldig. Mit sechs Tagen ohne Sonnenschein ist zu rechnen, die gab es im Vorjahr, in diesem Jahr blieb sie nur vier Tage hinter den Wolken, 1989 und 1990 nur an einem Tag, 2015 aber an 14 Tagen.

Sonnenscheinreiche Tage mit 8 Stunden sind fünf zu erwarten. In diesem Jahr registrierten wir 15 Tage, wie 2005.

Die **Winde** wehten am häufigsten aus Süd (24%), im Vorjahr aus Südwest, am seltensten aus Ost (1%) wie im Vorjahr.

Der **Luftdruck** lag 5hPa über der Norm, im Vorjahr 4hPa darunter.

Wetterregel: „Warmer Oktober bringt fürwahr einen sehr kalten Januar.“ Diese Regel hat sich bisher zu 25% erfüllt, seit 2000 sogar nur zu 20%.

Freie Förderplätze für kostenfreie Webseitenerstellung - Azubis suchen neue Projektpartner aus Sachsen-Anhalt



Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studierenden ein. Um es den Berufseinstiegern zu ermöglichen an abwechslungsreichen, realen Projekten zu arbeiten, werden im Rahmen des Förderprogramms „Sachsen-Anhalt vernetzt“ nun neue Projektpartner aus Sachsen-Anhalt gesucht.

Kommunen, soziale und öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen können sich hierbei von den Azubis eine individuelle Webseite erstellen lassen und ermöglichen ihnen hiermit praktische Berufserfahrung zu sammeln. Die Erstellung des Internetauftritts ist dabei für die Projektpartner kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen. Geltende Datenschutzrichtlinien werden natürlich bei der Erstellung der Webseite berücksichtigt und umgesetzt. Nach Projektabschluss ermöglicht ein bedienerfreundliches Redaktionssystem es den Projektpartnern ihre Webseite selbstständig zu pflegen - ganz ohne Programmierkenntnisse. Sollte es dennoch mal eine Frage geben, kann man sich natürlich auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2025 an den Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.

Bei Fragen oder Interesse am Förderprogramm, können Sie sich gerne telefonisch unter 0331 55047471 oder per E-Mail an info@azubi-projekte.de an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte aus Sachsen-Anhalt finden Sie unter www.azubi-projekte.de/s-anhalt.

Förderverein für regionale Entwicklung e. V.

Adresse: Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam

Kontakt: Telefon: 0331 55047471, Fax: 0331 55047401

info@azubi-projekte.de

www.azubi-projekte.de

Spendenkonto

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE44 1605 0000 3517 0084 00

BIC: WELADED1PMB

Vereinsregister: Amtsgericht Potsdam VR 7064 P



Notdienste



Ärztlicher Notdienst Bereich Stendal

Im Oktober 2014 ist eine neue Struktur des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Ärzte und Rettungsdienst haben ihre Aufgaben klarer eingeteilt. Unter der neuen Notrufnummer 116 117 können die Patienten nun sofort selbst mit dem diensthabenden Arzt verbunden werden. Der Anruf wird direkt an ihn weitergeleitet. Diese Telefonnummer ersetzt nun das Suchen nach der Telefonnummer des diensthabenden Arztes. Die Erreichbarkeit des/der diensttuenden Arztes/Ärztin erfolgt generell über die bundesweit einheitliche

Notrufnummer 116 117 .

Der **Notdienst** wird als **Fahrdienst** durchgeführt:

Montag, Dienstag, Donnerstag

..... von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages,
Mittwoch, Freitag ... von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages,
Samstag, Sonntag, Feiertag

..... von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages.
Diese Telefonnummer soll angerufen werden bei akuten gesundheitlichen Problemen oder Schmerzen. Die Bereitschaftsärzte sind jedoch nicht für eine Beratung oder das Ausschreiben von Rezepten zuständig, wenn das auch am nächsten Tag erledigt werden kann. Lebensbedrohliche Zustände gehen nach wie vor an die Rettungsdienst-Nummer 112.

Darüber hinaus gibt es im Johanniter-Krankenhaus Stendal, **Wendstraße 31, Haus C, Ebene 1, Raum 002** einen Bereitschaftsdienst, der wie folgt zu erreichen ist:

Mittwoch und Freitag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Patienten, die noch mobil sind, wenden sich bitte an diese Praxis.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für den Monat Dezember 2018

Der **zahnärztliche Notdienst** gilt von **Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr** – an **Feiertagen** von **8:00 Uhr bis 8:00 Uhr** des **folgenden Tages**.

Sprechstunden sind samstags, sonntags und feiertags von 10:00 bis 11:00 Uhr.

01./02.12.2018

ZAP DS Sender, Oebisfelde,

Magdeburger Straße 40..... 039002/44913

08./09.12.2018

ZAP DS Krüger/Schitteck, Mieste,

Riesebergstr. 47a..... 039082/381

15./16.12.2018

ZAP Dr. Linow, Gardelegen,

Sandstr. 68 03907/41993

22./23.12.2018

ZAP Dr. Worrigen, Klötze,

Gardelegener Str. 45 03909/2613

24.-26.12.2018

ZAP Schiebe, Kalbe /Milde,

Alte Bahnhofstraße 18 039080/2066

29./30.12.2018

ZAP Dr. Plötz, Gardelegen,

Am Rathausplatz 2 03907/778254

Verbringen Sie Zeit
mit Ihrer Familie
und den Menschen, die
Sie lieben ...



Der perfekte Gruß
wittich.de/familienanzeigen



Notdienste Apotheken Dezember

Bitte beachten Sie: Vorwahl 03931 ist Stendal, Vorwahl 03907 ist Gardelegen, Vorwahl 039089 ist Bismark und Vorwahl 039080 ist Kalbe.

01.12.2018

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal Tel.: 03931/212353
Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

02.12.2018

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059

03.12.2018

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876
Stadt-Apotheke Kalbe
Schulstr. 3, 39080 Kalbe / Milde.....Tel.: 039080-387431

04.12.2018

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal Tel.: 03931/559922
Neue Löwenapotheke
Rathausplatz 7, 39638 Gardelegen.....Tel.: 03907 - 2588

05.12.2018

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

06.12.2018

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal Tel.: 0800 0 212692
Rosenapotheke Gardelegen
Rosenweg 12, 39638 Gardelegen.....Tel.: 03907 - 712548

07.12.2018

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/700224

08.12.2018

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491
Reutter Apotheke
Ernst- von-Bergmann-Str. 22, 39638 Gardelegen
.....Tel.: 03907-779418

09.12.2018

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247

10.12.2018

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal Tel.: 03931/212353
La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 GardelegenTel.: 03907-7799181

11.12.2018

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059
Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 BismarkTel.: 039089-2065

12.12.2018

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876
Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

13.12.2018

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal Tel.: 03931/559922
Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

14.12.2018

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

15.12.2018

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal Tel.: 0800 0 212692
Stadt-Apotheke Kalbe
Schulstr. 3, 39080 Kalbe / Milde.....Tel.: 039080-387431

16.12.2018

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/700224
Neue Löwenapotheke
Rathausplatz 7, 39638 GardelegenTel.: 03907 - 2588

17.12.2018

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491

18.12.2018

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247
Rosenapotheke Gardelegen
Rosenweg 12, 39638 Gardelegen.....Tel.: 03907 - 712548

19.12.2018

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal Tel.: 03931/212353

20.12.2018

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059
Reutter Apotheke
Ernst- von-Bergmann-Str. 22, 39638 Gardelegen Tel.: 03907-779418

21.12.2018

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876

22.12.2018

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal Tel.: 03931/559922
La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 GardelegenTel.: 03907-7799181

23.12.2018

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812
Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 BismarkTel.: 039089-2065

24.12.2018

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491
Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

25.12.2018

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247
Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

26.12.2018

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal Tel.: 03931/212353

27.12.2018

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal Tel.: 0800 0 212692
Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

28.12.2018

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/700224
Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

29.12.2018

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876

30.12.2018

Apotheke am Stadtsee
 Stadtseeallee 29, 39576 Stendal Tel.: 03931/559922
 Stadt-Apotheke Kalbe
 Schulstr. 3, 39080 Kalbe / Milde.....Tel.: 039080-387431

31.12.2018

Adler-Apotheke
 Breite Straße 39, 39576 Stendal Tel.: 03931/214059

Nützliche Nummern:

Polizei110
 Polizeistation Bismark Tel. 039089 / 317 963
 Notarzt / Feuerwehr 112
 Gas: Tel. 0800/428 22 66
Abfallentsorgung Landkreis Stendal (ALS)
 Kundenservice:Tel. 03937 / 2502-71
Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.
 Tierheim „Edith Vogel“ Stendal-Borstel: Tel. 03931/21 63 63
Landkreis Stendal - Straßenverkehrs- und Ordnungsamt -
Öffentliche Ordnung und Sicherheit: Tel. 03931/ 60 80 33
 Agentur für Arbeit Stendal, Stadtseeallee 71: . Tel. 03931/ 64 00
 Wasserverband Stendal-Osterburg: Tel. 0171/ 31 00 268
 Wasserverband Gardelegen: Tel. 0160/ 29 01 550
 Wasserverband Bismark: Tel. 039089 / 21 41
Wohnungsverwaltung
 IBB/HVG Bismark Tel. 039089 / 98 30
 TopHaus Management Tangermünde Tel. 039322 / 738 505
Fahrservice Altmark
 Doreen Kiebach Tel. 0174 / 43 43 794
 Giftnotruf (Leipzig): Tel. 0341/97 24 666
 Telefonseelsorge:Tel. 0800/111 01 11 oder 0800/111 02 22
 Kinder- und Jugendtelefon: Tel. 0800/111 03 33
 Suchmeldung per Radio beantragen: Tel. 0180/510 11 12
 Opfernotruf (Weißer Ring):Tel. 11 60 06
 Sperrung von EC-Karten: Tel. 01805/02 10 21 oder 116 116
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt
 Jacobikirchhof 2 Tel. 03931 / 71 54 57
Johanniter Krankenhaus der Altmark
 Genthin-Stendal gGmbH, Wendstraße 31: Tel. 03931/660
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Östliche Altmark e.V.
 Moltkestraße 33, 39576 Stendal Tel. 03931/ 64 65 11
 Web: www.drk-stendal.de, E-Mail: info@drk-stendal.de



Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Veranstaltungen/Termine



Dezember

01.12.18	14:00 Uhr	Weihnachtsbastelwerkstatt für die ganze Familie im Kinder- und Jugendfreizeitzentrum in Bismark
01.12.18		9. Schinner Weihnachtsmarkt - Dorfgemeinschafts- haus in Schinne
02.12.18	10:00 - 18:00 Uhr	27. Klädener Adventsmarkt rund um den Schlossplatz mit: Adventskaffee im „Alten Schafstall“, im Feuerweh- gerätehaus und im Schloss Kläden, Modelleisenbahn- ausstellung zum Adventsmarkt im „Alten Speicher 9“ und Rassekaninchenausstellung in der Turnhalle in Kläden
06.12.18	14:00 - 16:00 Uhr	Begegnungs-Café Seniorentagesstätte Schloss Kläden - Weihnachtsfeier mit Andacht
06.12.18	ab 14:00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Bismark in der Aula der Mehrzweckhalle
06.12.18	14:15 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Dobberkau
06.12.18	14:30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Meßdorf
06.12.18	19:00 Uhr	20. Meßdorfer Musikfesttage - Adventskonzert
07.12.18	14:30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Kläden



Dezember

08.12.18	11:00 Uhr	Krippenausstellung in der Scheune bei Familie Walther, Gartenstraße 1 in Kläden
08.12.18	14:30 Uhr	11. Meßdorfer Weihnachtsmarkt
12.12.18	14:00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Büste - in der Kegelbahn
15.12.18	ab 11:00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Bismark
15.12.18	13:00 Uhr	Doppelkopf-Turnier in der Sportlerklause in Berkau
16.12.18	13:00 Uhr	Adventskaffee im Feuerwehrgerätehaus in Berkau mit Chorkonzert des Gemischten Chores Berkau/Bismark in der Kirche zu Berkau
16.12.18	14:00 - 17:00 Uhr	Hobbykunst im Advent in der Stadtkirche zu Bismark
19.12.18	14:00 - 17:00 Uhr	Café „Melange“ in Meßdorf
27.12.18	17:00 Uhr	Glühwein unterm Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz Spänigen
29.12.18	10:00 Uhr	22. Winterwanderung des Natur- und Heimatvereins Bismark/Kläden





Kinder- und Jugendfreizeitzentrum
Bismark e.V.
Straße der Einheit 21b Platz der Jugend
39629 Bismark
039089 2761



Weihnachtsbastelwerkstatt
für die ganze Familie
Verkaufsbasar & Kaffeestube
am 01.12.2018
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bastelangebote



Dekorieren von Weihnachtskugeln

Basteln mit Zapfen

Weihnachtsmänner gestalten aus Pinsel

Töpferangebot



Nach einem schönen Bummel durch unseren Verkaufsbasar, in dem handgemachte Keramiken, Sperrholzarbeiten und noch andere tolle Handarbeiten angeboten werden, kann man es sich bei



Kaffee, selbstgebackenem Kuchen und frischen Waffeln gemütlich machen.

Groß und Klein sind herzlich eingeladen!!!!



**Herzliche Einladung
zur Adventsausstellung**

am 25.11.2018
von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Blumenladen Evelin Braun
Breite Straße 52
39629 Bismark (Altmark)



Christian Janausch
Forstwirtschaftliche Dienstleistungen und
Brenn-/Kaminholz-Verkauf

Birke, gespalten: 55,00 €/Rm
Eiche, ROB gespalten: 60,00 €/Rm
Buche, gespalten: 65,00 €/Rm
Douglasienstangen: 1,30 €/m
(Lieferung auf Anfrage)

Anschrift: Dorfstraße 9 **Telefon:** 039089 / 31 708
39629 Arensburg **Funk:** 0174 / 784 94 34

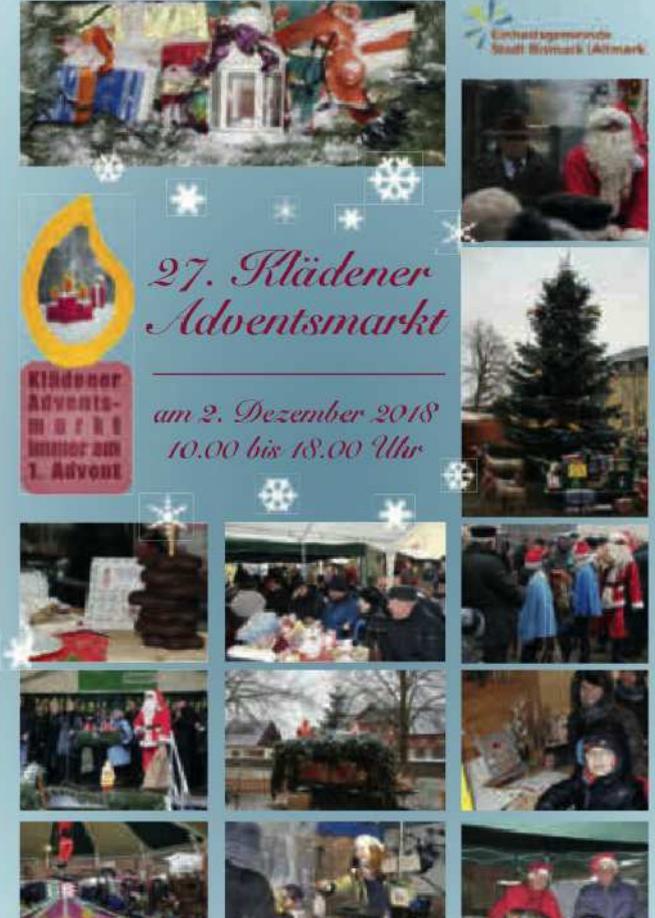


Volkssolidarität Begegnungsstätte Bismark

Monatsplan Dezember 2018

Montag	03.12.2018	13:00 Uhr	Vorruhe
		15:00 Uhr	SHG Leben
Dienstag	04.12.2018	10:00 Uhr	soz. psych. Dienst
		13:00 Uhr	Rommè / Skat
Mittwoch	05.12.2018		Außer-Haus
Donnerstag	06.12.2018	13:00 Uhr	Rommè / Würfeln / Skat
Montag	10.12.2018	13:00 Uhr	Sitztanz
Dienstag	11.12.2018	10:00 Uhr	soz. psych. Dienst
		13:00 Uhr	Rommè / Skat
Mittwoch	12.12.2018	12:00 Uhr	Weihnachtsfeier
Donnerstag	13.12.2018	13:00 Uhr	Rommè / Würfeln
Montag	17.12.2018	13:00 Uhr	Vorruhe
		15:00 Uhr	SHG Leben
Dienstag	18.12.2018	10:00 Uhr	soz. psych. Dienst
		13:00 Uhr	Rommè / Skat

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)



**27. Klädener
Adventsmarkt**

am 2. Dezember 2018
10.00 bis 18.00 Uhr

**Klädener
Adventsmarkt
immer am
1. Advent**

**11. Meßdorfer
Weihnachtsmarkt**



**Am Samstag, dem
08.12.2018
Bürgerhaus Meßdorf
Beginn: 14:00 Uhr**



- Kaffee- und Kuchentafel im Bürgerhaus
- Programm der Kita Spänigen
- Bastelstraße im Bürgerhaus für Kinder
- Kleine Stände mit Verkauf
- Glücksrad

Mit Spannung erwarten wir den Weihnachtsmann.
- Gladigauer Posaunenchor unterm Weihnachtsbaum

Für das leibliche Wohl wird mit Bratwurst, Glühwein
und anderen Leckereien ausreichend gesorgt.




PROMPTE LIEFERUNG



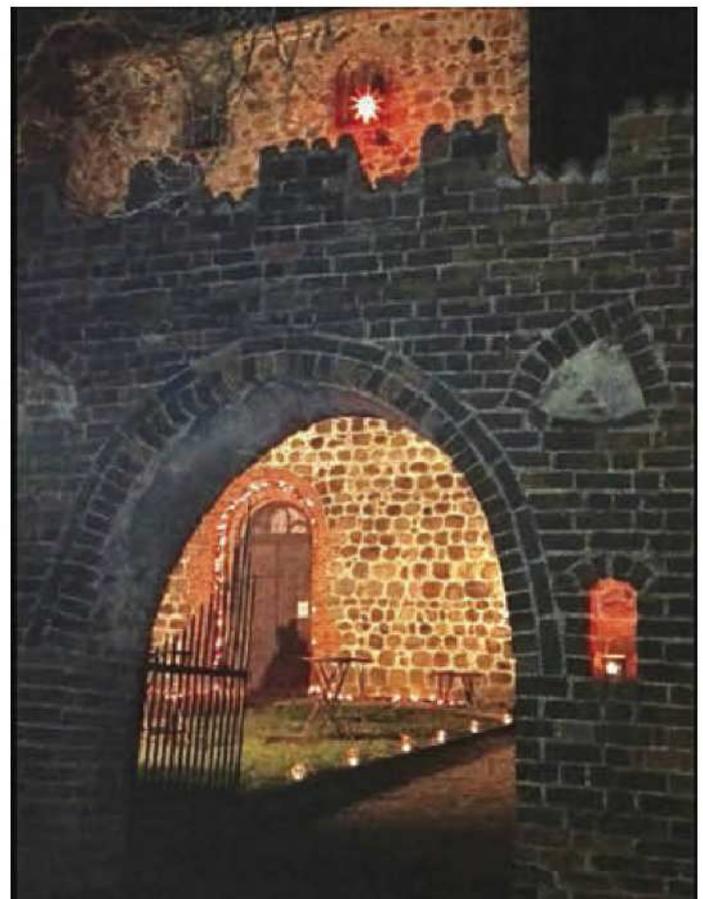
**WIR LASSEN SIE
NICHT WARTEN**

Ihr zuverlässiger und preiswerter
Partner für Sie vor Ort!



ENERGIE-SERVICE ALTMARK
☎ 039399 / 9700 · www.hoyer-energie.de

Lebendiger Adventskalender



Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Kirchengemeinde Könningde am Lebendigen Adventskalender des Kirchspiels Garlipp. An einem Tag in der Vorweihnachtszeit soll mit anderen Gemeinschaft gepflegt und Zeit geteilt werden. Daher lädt der Gemeindegemeinderat Könningde sehr herzlich am

**Freitag, 21.12.2018 um 18:00 Uhr
in die Kirche zu Könningde ein.**

In der Kirche werden gemeinsam mit Chören aus Lindstedt und Jeetze Weihnachtslieder gesungen. Für heiße Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Herzliche Einladung zur

„Hobby-Kunst-Ausstellung“

am 15.12.2018

Kirche zu Bismark

Seien Sie neugierig und gespannt sich anzuschauen, was von Hobby-Künstlerhand wurde geschaffen - und nun auch präsentiert, sei es gemalt, gebastelt, modelliert.



Es erwartet Sie eine Vielfalt an umgesetzter Idee, dabei Gespräche führen, einfach schauen, auch trinken von Kaffee ...

Und unsere Kirche bietet dafür besonderen Raum, dazu begrüßen wir Sie herzlich ab 14.00 Uhr - Sie werden staunen !!





Wunschzettel nicht vergessen!!!

9. LINDSTEDTER ADVENTSMARKT & LAIENSPIEL

Samstag, 1.12.2018 ab 15:00 Uhr

Heimeliges Ambiente auf dem
Gutshof Lindstedt.

Rahmen-Programm:

- Laien-Schauspiel „Schneewittchen“
- Männerchor & Jagdhornbläser aus Lindstedt
- Live Musik mit „Tic2Loud“
- Lagerfeuerromantik und Feuerakrobatik

Markt der schönen Dinge:
Geschenke, Floristik, Handwerk & Accessoires

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gutshof Lindstedt, Zum Lindengut 77, 39638 Gardelegen OT Lindstedt

Kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Garlipp

Gottesdienste

Sonntag, 02.12.2018

09:00 Uhr Wartenberg
10:15 Uhr Neuendorf

Freitag, 07.12.2018

18:00 Uhr Garlipp

Sonntag, 09.12.2018

09:00 Uhr Könnigde
10:15 Uhr Karritz
14:00 Uhr Poritz, Adventsliedersingen

Sonntag, 16.12.2018

09:00 Uhr Döllnitz
10:15 Uhr Kremkau
13:30 Uhr Berkau, Chorkonzert
14:00 Uhr Hohenwulsch

Sonntag, 23.12.2018

15:30 Uhr Möllenbeck

Montag, 24.12.2018

16:00 Uhr Karritz
16:00 Uhr Wartenberg
16:00 Uhr Poritz
16:00 Uhr Kremkau
16:30 Uhr Dobberkau
17:00 Uhr Hohenwulsch
17:30 Uhr Berkau
17:30 Uhr Döllnitz
17:30 Uhr Könnigde
18:00 Uhr Beesewege
18:00 Uhr Garlipp

Dienstag, 25.12.2018

10:00 Uhr Poritz

Mittwoch, 26.12.2018

10:00 Uhr Garlipp (mit Taufe)

Montag, 31.12.2018

16:00 Uhr Berkau
17:30 Uhr Döllnitz

Dienstag, 01.01.2019

00:30 Uhr Garlipp
10:00 Uhr Kremkau
14:00 Uhr Dobberkau

Informationen zu Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen

Lebendiger Adventskalender

Wir wollen mit dem Lebendigen Adventskalender dazu beitragen, die Adventszeit besinnlicher zu erleben und mit anderen zusammen Gemeinschaft zu pflegen und Zeit zu teilen. Bei einem kleinen Programm mit verschiedenen Elementen soll der Advent als besondere Zeit in unser Bewusstsein rücken. Sie sind alle herzlich eingeladen, zu kommen und gemeinsam Fenster zu „öffnen“.

In folgenden Gemeinden wird jeweils ein Fenster geöffnet:

Mo., 03.12.18	um 18:00 Uhr in der Kremkauer Kirche
Mi., 05.12.18	um 18:00 Uhr bei Familie Hausmann in Garlipp
So., 09.12.18	um 14:00 Uhr Adventsliedersingen mit dem Chor in Poritz
Do., 13.12.18	um 18:00 Uhr in der Dobberkauer Kirche
Sa., 15.12.18	um 15:30 Uhr hinter der Bismarker Kirche
So., 16.12.18	um 13:30 Uhr Konzert des Chores Eintracht in Berkau
Fr., 21.12.18	um 18:00 in der Könnigder Kirche
So., 23.12.18	um 15:30 Uhr in der Möllenbecker Kirche

JOB BÖRSE



RÜCKKEHRERTAG

27.12.2018

10:00 bis 13:00 UHR
IM LANDRATSAMT STENDAL

 #kommzurueck




Landkreis
Stendal

Konzert in Berkau

Am 3. Advent (16.12.2018) lädt die Kirchengemeinde Berkau um 14:00 Uhr zum Adventskonzert mit dem Bismark-Berkauer Chor ein. Anschließend wird zum Kaffeetrinken in den Räumen der Berkauer Feuerwehr eingeladen.

Ökumenischer Gottesdienst in Garlipp

Am 07.12. wird um 18:00 Uhr zum ökumenischen Gottesdienst in die Garlipper Kirche eingeladen.

Advent in Poritz & Adventsliedersingen mit dem Chor

Am 30.11.18 wird um 19:00 Uhr zum Bastelabend mit gemütlichem Beisammensein eingeladen.

Am 09. Dezember wird um 14:00 Uhr zum Adventsliedersingen mit dem Chor unter der Leitung von Maria Ebel in die Poritzer Kirche eingeladen. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen im Pfarrhaus.

Advent in Möllenbeck & Dobberkau

Am Donnerstag, den 13.12. wird um 18:00 Uhr in Dobberkau zum Adventsfenster eingeladen. Die Kirchengemeinde Möllenbeck lädt am 23.12. zu einem adventlich-weihnachtlichen Gottesdienst um 15:30 Uhr ein. Anschließend wird zu Kaffee, Glühwein und Gebäck geladen.

Gottesdienst zu Epiphania & Sektempfang für den Pfarrbereich**Sonntag, 6. Januar, 10:00 Uhr in Garlipp**

Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle Gemeindeglieder zu einem Glas Sekt oder Saft ins Pfarrhaus eingeladen, um gemeinsam auf das neue Jahr anzustoßen. Begleitet wird der Gottesdienst von Susanne Reischel am Klavier. Voraussichtlich werden in diesem Gottesdienst der restaurierte Altar und die restaurierte Kanzel der Kirche wieder in Dienst genommen.

An die Gemeindeglieder

Der Ältestentag 2018 findet am 18.01.2019 ab 18:30 Uhr statt. Näheres können Sie dem Einladungsschreiben entnehmen.

Gemeindefahrt 2019 - Andalusien

Im Oktober 2019 wird es ins spanische Andalusien gehen, dessen wechselvolle Geschichte bis heute sichtbar ist. Während der neuntägigen Reise werden wir u.a. Sevilla, Cordoba, Malaga, Granada mit der Alhambra, Gibraltar und manches mehr besuchen. Der Reisepreis wird ca. 1300,00 € betragen. Weitere Informationen gibt es im Pfarramt.

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Kläden**Gottesdienste****Sonntag, 02.12.2018**

10:00 Uhr	Schäplitz:	Adventsgottesdienst mit Taufe
16:00 Uhr	Kläden	Adventskonzert und Adventsliedersingen mit dem Johns-Traditionschor aus Stendal

Sonntag, 09.12.2018

10:00 Uhr	Kläden	Baumschmückgottesdienst
17:00 Uhr	Schorstedt	Adventsliedersingen

Sonntag, 16.12.2018

14:00 Uhr	Badingen	Adventskaffee
17:00 Uhr	Steinfeld	Baumschmückgottesdienst

Montag, 24.12.2018 – Heiligabend

15:00 Uhr	Schäplitz
15:00 Uhr	Schorstedt
15:00 Uhr	Darnewitz
16:00 Uhr	Steinfeld
16:15 Uhr	Grassau
17:00 Uhr	Badingen
17:30 Uhr	Kläden

Dienstag, 25.12.2018 – 1. Weihnachtstag

09:00 Uhr	Querstedt
10:00 Uhr	Schäplitz
11:00 Uhr	Kläden

Montag, 31.12.2018 – Silvester

17:00 Uhr	Schäplitz
18:00 Uhr	Kläden

Dienstag, 01.01.2019

10:00 Uhr	Badingen:	Neujahrsgottesdienst mit Neujahrsempfang für den Pfarrbereich Kläden
-----------	-----------	--

Kirchliche Veranstaltungen**Freitag, 07.12.2018**

14:30 Uhr	Steinfeld	Gemeindenachmittag
-----------	-----------	--------------------

Donnerstag, 13.12.2018

14:30 Uhr	Kläden	Gemeindenachmittag
-----------	--------	--------------------

Sonntag, 15.12.2018

16:30 Uhr	Bülitz	„Advent im Kerzenschein“ mit Bläsern aus Flessau
-----------	--------	--

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Bismark**Gottesdienste, Musik und Andachten****Samstag, 01.12.2018**

18:00 Uhr	Bismark:	Adventsliedersingen im Kerzenschein
-----------	----------	-------------------------------------

Sonntag, 02.12.2018

09:30 Uhr	Flessau	
15:00 Uhr	Bismark:	Posaunen und Flötenfeierstunde

Mittwoch, 05.12.2018

18:00 Uhr	Wollenrade:	Adventliche Posaunenfeierstunde
-----------	-------------	---------------------------------

Samstag, 08.12.2018

18:00 Uhr	Büste:	Hofandacht bei Familie Blauert
-----------	--------	--------------------------------

Sonntag, 09.12.2018

09:00 Uhr	Arensberg	
11:00 Uhr	Holzhausen	
14:00 Uhr	Rönnebeck	
14:00 Uhr	Bismark:	Adventsmusik mit Chor und Orchester

Montag, 10.12.2018

18:00 Uhr	Natterheide
-----------	-------------

Samstag, 15.12.2018

15:30 Uhr	Bismark:	Weihnachtsliedersingen mit Kirchenchor
-----------	----------	--

Sonntag, 16.12.2018

16:00 Uhr	Rönnebeck
-----------	-----------

Mittwoch, 19.12.2018

18:00 Uhr	Storbeck
-----------	----------

Samstag, 22.12.2018

18:00 Uhr	Arensberg:	Andacht mit anschließendem Grillen
-----------	------------	------------------------------------

Sonntag, 23.12.2018

21:00 Uhr	Natterheide
-----------	-------------

Montag, 24.12.2018

14:30 Uhr	Bismark:	Kinderkrippenspiel
15:00 Uhr	Wollenrade	
16:00 Uhr	Storbeck	
16:30 Uhr	Flessau	
16:30 Uhr	Büste:	Kinderkrippenspiel
17:30 Uhr	Arensberg:	Kinderkrippenspiel
18:00 Uhr	Bismark	
18:00 Uhr	Holzhausen	

Mittwoch, 26.12.2018

10:00 Uhr	Bismark
-----------	---------

Sonntag, 30.12.2018

09:30 Uhr	Flessau
-----------	---------

Montag, 31.12.2018

16:00 Uhr	Bismark
-----------	---------

Dienstag, 01.01.2019

14:00 Uhr	Bismark:	Andacht zu Neujahr und gemeinsamer Spaziergang
-----------	----------	--

Seniorenachmittage

Montag, 10.12.2018 um 14:00 Uhr
 Gemeinderaum in Büste - Basteln für Weihnachten
 Mittwoch, 12.12.2018 um 14:00 Uhr
 Pfarrhaus in Bismark - Basteln für Weihnachten

Musikalische Veranstaltungen

Im Pfarrhaus in Bismark

montags

19:00 Uhr Kirchenchor

freitags

15:00 - 17:00 Uhr Kinderkirchenchor, kreative Beschäftigung
 17:00 Uhr Orchester aller Generationen

Bibelkreis für Frauen

Donnerstags, 09:00 Uhr, Bismark, Pfarrhaus

Hauskreis für Frauen

Thema: Die Offenbarung des Johannes
 Am 06. Dezember 2018
 Donnerstags, 18:00 Uhr, Bismark, Pfarrhaus

Gebet zum Abendläuten

Am 13. und 27. Dezember 2018

**Aus den Ortschaften,
 Vereinen und Verbänden**

Aus der Ortschaft Biesenthal

Dank an die Bürger von Biesenthal

Das jüngste Fest in der Ortschaft Meßdorf ist das Biesenthaler Kürbisfest, seit vier Jahren mit viel Liebe und Ideen von den Biesenthaler Bürgern vorbereitet. Federführend ist dabei die Biesenthaler Freiwillige Feuerwehr um den Ortswehleiter Enrico Schulz.



Das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus lud zur Kaffeetafel. Kürbissuppe aus dem Kessel gehörte natürlich auch dazu. Das und noch viele andere kulinarische Genüsse erwarteten die Gäste. Das Dorf und der kleine Dorfplatz waren herbstlich geschmückt, Kürbisse und Strohballen, bunte Blätter, Herbstfrüchte, alles hatten die Biesenthaler liebevoll arrangiert. So fühlten sich die Gäste aus Meßdorf, Spänigen, Schönebeck und aus benachbarten Dörfern herzlich begrüßt und es wurde ein Tag mit vielen Begegnungen, Gesprächen und Überraschungen, mit Erlebnissen, die noch lange nachklangen.

Herzlichen Dank allen Mitwirkenden!

Uwe Lenz

Ortsbürgermeister



Aus der Ortschaft Bismark

Raiffeisenwarengenossenschaft Stendal eG spendete Erlös aus Herbstfest an örtliche Vereine

Beim diesjährigen Herbstfest im Raiffeisenmarkt Bismark, am 22. September, haben wir insgesamt 1.150,- Euro eingenommen. Dieses Geld haben wir an örtliche Vereine der Kinder- und Jugendarbeit wie folgt gespendet:

- für die Jugendfeuerwehr Bismark 250 €
- für den Förderverein des Kindergartens Pustebume 450 €
- für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Bismark e.V. 450 €

Mehrere hundert Besucher waren nach Bismark zum Herbstfest gekommen - vielen Dank dafür.



Übergeben wurden die Spendenschecks durch Marktleiter Ingo Erdmann und Vorstand Rüdiger Baehr (rechts). Bürgermeisterin Annegret Schwarz bedankt sich recht herzlich für die Unterstützung der ortsansässigen Vereine.

Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Bismark e.V.



Workshops und Veranstaltungen November / Dezember 2018

- Mi., 28.11.18 Weihnachtliches Dekorieren des JFZ & gemütliches Beisammensein ab 15.00 Uhr
- Sa., 01.12.18 Weihnachtsbastelwerkstatt für die ganze Familie mit Verkaufsbasar & Kaffeestube
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Mi., 05.12.18 Wir gestalten Kerzen mit Serviettentechnik ab 15.00 Uhr
- Mi., 12.12.18 Sperrholz weihnachtlich gestalten & Crepes backen ab 15.00 Uhr
- Mi., 19.12.18 Restebasteln & und gemeinsames Abendessen ab 15.00 Uhr

Jeden Freitag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr bietet Streetworker Johannes Petereit im JFZ für Kinder und Jugendliche ein umfangreiches Sportangebot an.

Vom 21.12.18 bis 02.01.2019 bleibt das JFZ geschlossen.

Halloween in Bismark

Am 30. Oktober richteten sich die Mitglieder des Heimatvereins wieder auf viele Geister und Hexen an der Goldenen Laus ein. Der Umzug durch die dunklen Gänge fing 18.30 Uhr bei gespenstischem Wetter an und endete an der erleuchteten Laus. Dort fand wieder auf der Steinetage eine Hexenstunde statt.

Wer besonders gut aufgepasst hatte, konnte sich Süßigkeiten und Zaubernüsse aussuchen. Gern nahmen die etwa 100 Kinder und Eltern das Angebot an, um Sturm und Regen für kurze Zeit zu entweichen. Vor der Laus sorgten Grillwurst, Glühwein, Kinderpunsch und deftige Kürbissuppe für Erwärmung von innen.



Diesmal gab es Unterstützung von einigen Eltern und DJ Willem. Wir hoffen, wir haben alle bösen Geister aus Bismark vertrieben und freuen uns aufs nächste Jahr.

Aus der Ortschaft Hohenwulsch

Einladung zur Winterwanderung 2018

Am **Samstag, dem 29.12.2018** organisiert der Natur- und Heimatverein Bismark/Kläden erneut eine geführte Winterwanderung. In diesem Jahr wird uns Revierförster Ingo Matthias durch die Gemarkung Schönfeld führen.



Foto: Archiv

Um 10.00 Uhr wollen wir starten! Den genauen Treffpunkt entnehmen Sie bitte der aktuellen Tagespresse! Die Jagdhornbläser werden in gewohnter Weise zum Aufbruch blasen und uns auch unterwegs am Stützpunkt mit Signalen erfreuen. Zur Stärkung werden wir im Wald heiße Speisen und Getränke für alle Wanderfreunde bereithalten. Zuvor wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben aber von ganzem Herzen ein friedliches, gesundes und erholsames Weihnachtsfest!

Ihre Roswitha Schmalenberg

Mitgliederversammlung des Natur- und Heimatvereins Bismark/Kläden

Am 22.11. trafen sich die Mitglieder des Natur- und Heimatvereins Bismark Kläden zu ihrer Mitgliederversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Hohenwulsch.

Vereinsvorsitzende Roswitha Schmalenberg zog Bilanz über das Jahr 2018, bei der nur noch die beliebte Winterwanderung zwischen den Feiertagen aussteht. Während der Mitgliederversammlung kamen die vielen erfolgreichen Veranstaltungen und Aktionen des zu Ende gehenden Jahres noch einmal zur Sprache.

Aber vor allem sollte dieser Abend auch dazu genutzt werden, den Vereinsmitgliedern und den treuen Helfern, die alle samt ehrenamtlich und in ihrer Freizeit mit vielen guten Ideen und großer Einsatzbereitschaft von Saisonöffnung bis Saisonabschluss bei der Sache waren und sind, herzlich zu danken.

Eingeladen hatte der Verein auch seine Unterstützer, Sponsoren und guten Partner. Denn auch ihnen gilt der herzliche Dank für alle Gesten der Hilfe, ob finanzieller oder materieller Art. Ohne all das wäre die kontinuierliche Vereinsarbeit in Punkto Kinder- und Jugendarbeit in diesem beachtenswerten Umfang, der zu den Aushängeschildern der Einheitsgemeinde Bismark gehört, nicht möglich gewesen. Ein gemeinsames Essen, begleitet von den entsprechenden Jagdsignalen gehörte zum würdigen Rahmen des Abends und trug sicher auch zu angeregten Gesprächen bei.

Es wurden die Eckpunkte für den Veranstaltungsverlauf 2019 besprochen, wobei die Waldspiele und Familientage auf jeden Fall wieder dabei sind. Der Tag der Regionen soll wieder begangen werden und die Zusammenarbeit mit dem Verein „Kinder von Tschernobyl“ wird auch fortgesetzt.

Und dann ist da noch etwas:

Der Natur- und Heimatverein Bismark Kläden, einst als Verein der Verwaltungsgemeinschaft Kläden gegründet, begeht im nächsten Jahr sein 25 jähriges Jubiläum. Wie und in welcher Form das geschehen soll, dazu waren während der Mitgliederversammlung Ideen und Vorschläge gefragt. Denkbar wäre es, hier aus diesem Anlass die Wanderausstellung des Landesheimatbundes zu präsentieren. Sie wurde am 20. Oktober in Form von 15 Roll ups, auf denen 15 aktive Vereine aus ganz Sachsen Anhalt dargestellt sind, in Magdeburg in der Lukasklausur präsentiert.

Zu diesen landesweit aktiven Vereinen gehört der Natur- und Heimatverein Bismark Kläden. Das kann die Mitglieder schon etwas mit Stolz erfüllen. In der Wanderausstellung, die zur Zeit im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt steht, wird die „Behauptung“: Bürgerschaftliches Engagement der Vereine sichert Lebensqualität im ländlichen Raum sichtbar und begreifbar.



Roswitha Schmalenberg, Erwin Ackermann und Verena Schlüsselburg nahmen diese Ehrung gemeinsam mit Kita Leiterin Birgit Feißel in Magdeburg in der Lukasklausur stellvertretend für ihren Verein entgegen. Auf dem Foto freuen sie sich gemeinsam mit der Projektverantwortlichen von Land Aktiv beim Landesheimatbund, Ulrike Dietrich, über diese Ehrung.

Aus der Ortschaft Kläden

Wir eröffnen die Weihnachtszeit

Am **Freitag, dem 23.11.2018 ab 8:00 Uhr** laden wir zur diesjährigen Adventsausstellung in unser Geschäft - Sven Koetzsche Floristik - Gartengestaltung - Zaunbau, Bismarker Straße 1, 39628 Bismark OT Kläden, ein.



Lassen Sie sich von den Ideen unserer Floristen zur Advents- und Weihnachtszeit verzaubern. Es erwarten Sie neben Gestecken, Tischschmuck und Kränzen auch speziell gestaltete Einzelstücke zur Advents- und Weihnachtszeit.



Weiterhin erwartet Sie, wie gewohnt, alles rund um die Floristik, Haus und Garten, Lebensmittel, sowie die Beratung, Planung und Verkauf von Zäunen, Torantriebe, Bewässerungstechnik und Gartengestaltung. Genießen Sie den Beginn der Vorweihnachtszeit bei uns mit Punsch, Gebäck und selbstgebackenem Kuchen.

Aus der Ortschaft Königsde

Inka Bause live und in Farbe

Ein ereignisreicher Tag liegt hinter den Königsdern. Sie waren am 30. Oktober Austragungsort der Sendung MDR um 4 und durften als Stargäste Inka Bause und Autopabst Andreas Keßler begrüßen. Keiner von beiden hatte irgendwelche Starallüren.



Sie mischten sich mitten unter die zahlreichen Besucher, zu denen auch Einheitsgemeindegemeinderin Annegret Schwarz gehörte, standen für Fotos oder Fragen zur Verfügung und sind Menschen, wie du und ich. Besonders Inka begeisterte das Publikum mit ihrer offenen Art und natürlichen Weise und auch mit zwei Songs ihres neuen Albums „Mit offenen Armen“.



Eigentliches Thema der Live-Sendung waren die Landwirte aus Mitteldeutschland und ihre Probleme auf Grund der langanhaltenden Dürre. Ihnen war das Bauernertedankfest gewidmet. Auch Landwirte aus der Altmark hatten und haben mit den Folgen des trockenen Sommers zu kämpfen. Die Wienecke GbR aus Meßdorf und die Agrarproduktion GEMIZU e.G. Kremkau in persona von Frank Schuppert kamen zu diesen Themen im Beitrag zu Wort, ebenso wie Dr. Matthias Löber, Geschäftsführer der RinderAllianz GmbH und Präsident des Landesbauernverbandes Olaf Feuerborn, die live interviewt wurden.



Der Heimatverein Königsde und ebenso die Ortschaft mit ihren gerade einmal 150 Einwohnern sind sehr stolz, dass das MDR-Fernsehen gerade sie auserwählt und diese tollen Stargäste gesandt hat.

Bumsen in Möringen

Am 20. Oktober stand „Bumsen in Möringen“ im Kalender. Klingt etwas komisch, aber so war es. Das heißt, die Trefffelder Bumsbrigade, auch Salutschützen genannt, waren auf dem Schießstand in Möringen angemeldet. Kommandeur Thomas Richter hatte das Ganze für sein Regiment organisiert.



Angetreten waren neben dem Kommandeur, der Chef des Regiments, Harald Schulze sowie die Rekruten Steffen Jorns, Michael Raue und Amazone Nadine Kuhle.



Auf den 25 Meter Bahnen konnten sich die Könnigder Bumser im Schießen von Pistolen oder Langwaffen probieren. Ganz besonderen Spaß machte hier aber das scharfe Vorderlader-Schießen mit den eigenen Vorderlader-Gewehren. Denn hier wurde wie zu Trefenfelds Zeiten, vor 300 Jahren, mit Bleikugel und Schwarzpulver geschossen. Und man muss staunen, die Vorlader-Gewehre bzw. deren Schützen trafen immer ins Schwarze. Der Kommandeur war sehr zufrieden mit dem angetretenen Regiment. Wir danken auch den Möringer Schützenbrüdern, die uns fachkundig begleitet und die Schießübung überhaupt ermöglicht haben.

Aus der Ortschaft Meßdorf

Kartoffeln und Kartoffelgeschichten

Am Montag, dem 05. November 2018, trafen sich rund 40 Bürgerinnen und Bürger zum traditionellen Pellkartoffelessen im Bürgerhaus Meßdorf.



In verschiedenen Varianten wurden die Pellkartoffeln gereicht, mit Loser Wurst, Gehacktesstippe, Quark und Matjes - für jeden Geschmack war etwas dabei und das Dessert war natürlich auch aus Kartoffeln: Kartoffelpuffer mit Apfelmus.



Die Stimmung war gut und so war es dann auch ganz natürlich, der Frage nachzugehen, woher kommt die Kartoffel und seit wann ist sie in verschiedenen Formen der Zubereitung zum Volksnahrungsmittel geworden? In einem, die Veranstaltung begleitenden Vortrag, wurde dieser Frage nachgegangen:

Aus Südamerika stammend, kam die Kartoffel, die dort von den Inka getrocknet verzehrt wurde und mit den Seefahrern Portugals, Spaniens und Englands nach Europa.

Zunächst galt sie als exotische Pflanze, die in Apotheker- und Schlossgärten ihren Platz bekam.

Katastrophale Hungersnöte nach Getreidemissernten veranlassten europäische Herrscher, wie die Könige Frankreichs, Englands und auch Preußens über den feldmäßigen Kartoffelanbau nachzudenken. So auch der preußische König Friedrich der II. Er befahl über Zirkulare den Anbau von Kartoffeln in Schlesien, Pommern, Ostpreußen, in der Kur- und Neumark, auch in der Altmark, hier sind Bömenzin und Salchau urkundlich im 18. Jahrhundert als erste Dörfer mit feldmäßigem Kartoffelanbau belegt.

Die Durchsetzung des Anbaus und dann das Verzehren dauerten fast 100 Jahre. Bedingt durch die Hungersnot von 1772 kam dann aber ein Durchbruch und Mitte des 19. Jahrhunderts war die Kartoffel dann als Volksnahrungsmittel etabliert. Als Pell- und Bratkartoffel hatte sie erste Plätze auf dem Speisezetteln der Altmärker, wie auch die Kartoffelsuppe.

Heute ist es dann schon fast ein Fest, sie in traditioneller Weise zu essen, wie z. B. Pellkartoffeln mit Stippe, mit Sülze und Grieben oder mit Loser Wurst.

Mit Kaffee und Kuchen und vielen Gesprächen klang der Nachmittag im Bürgerhaus Meßdorf aus.

Uwe Lenz

Ortsbürgermeister

Informationsübersicht über die Veranstaltungen

im Dezember 2018 und Januar 2019 - Ortschaft Meßdorf

05. Dezember 2018

14:00 Uhr Seniorenweihnachtsfeier auf dem Gemeindesaal in Meßdorf

06. Dezember 2018

19:00 Uhr Adventskonzert in der Dorfkirche zu Meßdorf

08. Dezember 2018

14:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Bürgerhausplatz in Meßdorf

24. Dezember 2018

15:15 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Dorfkirche zu Meßdorf

27. Dezember 2018

17:00 Uhr Glühwein und Advent - unterm Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz in Spänigen

31. Dezember 2018

15:00 Uhr Jahresandacht im Pfarrhaus Spänigen

12. Januar 2019

17:00 Uhr Weihnachtsbäume verbrennen am Grünen Weg in Meßdorf

Achtung!

Ab 09:00 Uhr werden die ausgedienten Weihnachtsbäume abgeholt!

Bitte diese vor dem Haus bereitlegen.

Zur Vorbereitung des Meßdorfer Weihnachtsmarktes am 08. Dezember um 14:00 Uhr:

Wer einen Stand bestellen möchte, wird gebeten, diesen bis zum 01. Dezember anzumelden, jeder Stand bekommt einen Stromanschluss, für Verteiler und Beleuchtung ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.

Uwe Lenz

Ortsbürgermeister

100 Jahre danach

Mit dem 11. November 2018 endete der 1. Weltkrieg, von den Historikern aus aller Welt berechtigterweise als die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ bezeichnet. In vielen wissenschaftlichen Abhandlungen werden Ursachen, Ziele der beteiligten Staaten und der Verlauf dieses ersten weltumfassenden Krieges beschrieben, an dessen Ende die alte Weltordnung in Trümmern lag und Millionen Kriegstote zu beklagen waren.

Wenig ist bisher über die regionalen und örtlichen Kriegsereignisse und Kriegsfolgen publiziert worden.

Das Kriegstagebuch des Pfarrers Botho Klähre, er wirkte von 1911 - 1919 in Meßdorf und die zweite Quelle, die Kriegsaufzeichnungen des Lehrers Walter Stockmann, dessen Wirkungsstätte von 1911 - 1952 ebenfalls Meßdorf war, geben als Originaldokumente dazu eine einzigartige Möglichkeit:

Als Zeitzeugen, geprägt von ihren Ämtern, geben beide Chronisten einen tiefen Einblick in das Denken und Handeln der Menschen in den vier Kriegsjahren, berich-

ten von Begeisterung und Angst, von Siegesnachrichten und von den Gefallenen, von der Trauer der Angehörigen, von Ernährungsproblemen, Behelfssituationen, Notrationen u. v. a. m.

An Hand dieser örtlichen Quellen wird in einzigartiger Weise die Veränderung des Lebens vom Kaiserreich zur Weimarer Republik deutlich.

In der Jahrestagung des Altmärkischen Heimatbundes am 03. November und mit einem Vortrag am 21. November im Café „Melange“ haben die Zuhörer gemeinsam Einblick in die Ereignisse vor 100 Jahren genommen.

Für die 32 Gefallenen in Meßdorf schuf der Bildhauer Paul Juckoff ein Ehrenmal, es stellt gleichsam einen unbekanntem Soldaten dar, kniend, trauernd, er hat kein Gewehr mehr in der Hand, den Helm hat er abgenommen, das Haupt geneigt und in der linken Hand hält er einen Imortellenkranz, Symbol der Ewigkeit. Ein Mensch im stillen Gebet, ein Betroffener, von Kriegserlebnissen voller Grauen und von Trauer erfüllt, seine Uniform trägt keine Rangabzeichen, eine



Nationalität ist nicht erkennbar. Ein Ort des Gedenkens, der Trauer, der Mahnung für ALLE.

Uwe Lenz

Ortsbürgermeister

Aus der Ortschaft Schinne



Der Griff zum Telefon ist für alle Pflicht, die den Karneval in Schinne auf gar keinen Fall verpassen wollen. Der Kartenvorverkauf hat Fahrt aufgenommen und verspricht Tickets, die Zutritt zu unterhaltsamen Veranstaltungen garantieren. Arne Manecke ist unter der Nummer (039320) 300 erreichbar und nimmt im Auftrag der Schinner Karnevalisten die Bestellungen gern entgegen.



Der Schinner Carnival Club (SCC) probt mit seinen 80 ehrenamtlich-engagierten Mitgliedern dieser Tage fleißig. Die Funkgarde studiert moderne Tänze ein und auch die Kinder im Club haben viel Spaß an den Vorbereitungen der anstehenden Saison. Diese beginnt mit der ersten Abendveranstaltung pünktlich um 19.19 Uhr im Saal zu Schinne am 26. Januar 2019 und startet mit Schwung in ein Programm, das Aufsehen erregen wird.

Programmplan 2019

1. Veranstaltung - 26. Januar 2019 - ab 19.19 Uhr; 2. Veranstaltung - 02. Februar 2019 - ab 19.19 Uhr; 3. Veranstaltung - 16. Februar 2019 - ab 19.19 Uhr; 4. Veranstaltung - 23. Februar 2019 - ab 19.19 Uhr; 5. Veranstaltung - 02. März 2019 - ab 19.19 Uhr; Nachmittagsveranstaltung - 03. Februar 2019 - ab 14.14 Uhr; Kinderkarneval - 24. Februar 2019 - ab 14.14 Uhr

Aus der Ortschaft Schorstedt

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

**Am Mittwoch, den 12.12.2018 erwarte ich
alle Senioren aus Schorstedt und Grävenitz
ab 14.30 Uhr im Sportlerheim in Schorstedt!**

**Der Ortschaftsrat lädt ganz herzlich zu einem
gemütlichen und besinnlichen Nachmittag ein.**

Ablauf

**Wir wollen mit einer gemeinsamen Kaffeetafel beginnen.
Danach gibt es genügend Zeit für interessante Gespräche,
unterbrochen durch gemeinsames Singen und
ein Adventprogramm der Kinder.
Zum Abschluss wird gegen 18.00 Uhr
ein warmes Abendessen serviert.**

**Hiermit bitte ich um Anmeldung bis zum 6.12.2018
unter Handynummer 017693261024**

Roswitha Schmalenberg

Herzliche Einladung zum 2. Weihnachtsmarkt in Schorstedt am 01.12.2018 um 15:00 Uhr

Im letzten Jahr wurde von der Frauenrunde Schorstedt erstmalig ein kleiner Weihnachtsmarkt hinter dem Sportlerheim organisiert. Dieser ist auf so große Resonanz gestoßen, dass die Frauen dieses Jahr noch einen drauflegen wollen.



Foto: Archiv

Am **01.12.2018, ab 15.00 Uhr** wird dieses Mal auf dem Parkplatz vor dem Sportlerheim der Weihnachtsmarkt eröffnet. Dort wird unter anderem ein weihnachtlicher Flohmarkt mit selbstgebastelter Weihnachtsdekoration und Schmuck angeboten. Zudem wird ein Kindertrödelmarkt aufgebaut, und selbstverständlich wird der Weihnachtsmann auch vorbeischaun. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Würde sollte kein Konjunktiv sein.

Jeder Mensch hat das Recht
auf ein Leben in Würde.
brot-fuer-die-welt.de/wuerde
Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt
Würde für den Menschen.

Aus der Ortschaft Spänigen

Herzliche Einladung zur Christvesper

Am 24.12.2018 findet um 18.00 Uhr in der Späniger Kirche wieder eine Christvesper statt.



Hierzu laden wir alle Einwohner ganz herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Gemeindemitglieder

Einladung zu geselliger Runde unterm Weihnachtsbaum in Spänigen

Der Förderverein der FFW Spänigen lädt wie jedes Jahr alle Einwohner und interessierten Bürger



zu einer geselligen Runde
unter dem Weihnachtsbaum
auf dem Dorfplatz in Spänigen



ein.
Diese findet am

**Donnerstag, dem 27.12.2018
um 17.00 Uhr**

statt. Ein kleiner Imbiss wird vorbereitet, sowie Glühwein an der Feuerschale. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und schöne gesellige Stunden. (Glühweintasse bitte mitbringen)

Der Förderverein

Neues von LEADER berichtet



Hier investiert Europa in die Zukunft unseres Landes

Lokale Aktionsgruppe Mittlere Altmark
www.europa.sachsen-anhalt.de



LEADER-Aktionsgruppe wählt Vorhaben für 2019 aus

Vor Beginn der Mitgliederversammlung trafen sich Mitglieder und Gäste zu einem Rundgang über das Gelände des Sozialtherapeutischen Zentrums Gut Priemern.



Die Einrichtung war in den zurückliegenden Jahren mehrfach Trägerin von LEADER-Vorhaben. Aktuell wird das Engagement des Zentrums für die „Tafel“ durch EU-Mittel im Rahmen des LEADER-Prozesses unterstützt.

Das Kernstück der Mitgliederversammlung war die Beschlussfassung zu drei Prioritätenlisten für das Jahr 2019. Für die drei großen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ELER, ESF, EFRE) wurde jeweils eine Vorhabenliste mit Rang- und Reihenfolge beschlossen. Insgesamt votierten die Mitglieder für 20 Projekte,

Prioritätenlisten 2019

Beschluss der Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Mittlere Altmark im Rahmen des Europäischen LEADER/CLLD- Prozesses vom 01.11.2018

Rang	Projektträger	Projektort / Projektbezeichnung (Kurzform)
Prioritätenliste I (ELER)*		
1	Kunststiftung Salzwedel	Konzept (Studie) Profilierung und Etablierung des Kunsthauses Salzwedel: Ästhetische Bildung im ländlichen Raum - Konzeption von Vermittlungsangeboten
2	Hansestadt Seehausen (Altmark)	Machbarkeitsstudie zum Betrieb einer Solarfähre über die Elbe von Schönberg/Deich nach Rühstädt/Gnevsdorf (Brandenburg)
3	Flecken Apenburg/Winterfeld	Machbarkeitsstudie zum Ausbau eines Sport-, Freizeit- und Kulturzentrums mit touristischer Nutzung
4	gustaf nagel förderverein e.f. (Gustav-NagelFörderverein e.V.)	Konzept (Studie) zur Sicherung und Nutzung des Erbes von Gustav Nagel
5	PSV Reitwerkstatt „Richtig reiten reicht“ Düsedau e.V.	Bau eines Dressur- und Springplatzes
6	Wir für Darnewitz e.V.	Findlingspark Darnewitz: Aufwertung des Bildungs- und Erholungsortes
7	Wir für Darnewitz e.V.	Veranstaltungsort Kirche Darnewitz: Sanierung
8	Kinder- und Jugenderholungszentrum Arendsee/Altmark e.V.	Turm-Haus / Umfeldgestaltung
9	Kloster Arendsee e.V.	Erlebnis- und Lernort Kloster (Entwicklung zum außerschulischen Lernort)
10	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Knotenpunktbezogene Wegweisung im Bereich der Verbandsgemeinde - Aufbau neuer Wegweiser
11	Altmarkkreis Salzwedel	Anlegen eines innovativem botanischen Schau- und Lehrgartens (Pfarrgarten) im Freilichtmuseum Diesdorf
12	Freie Ganztagschule Altmark e.V.	Errichtung eines Grünen Amphitheaters
13	Gemeinde Hassel	Sanierung des Sozial- und Sanitärgebäudes auf dem Campingplatz Waldbad Wischer

darunter eines im Bereich des EFRE-Fonds und vier für den Europäischen Sozialfonds. Für diese Projekte reicht das Budget der LAG aus, um deren Durchführung mit EU-Mitteln zu unterstützen.

Im Bereich des ELER-Fonds wurden 15 Vorhabenträger (Rang 1-15) ausgewählt; sie können davon ausgehen, dass die verfügbaren Mittel der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) für eine künftige Förderung ausreichen. Für den Fall, dass sich darunter Projekte befinden, für die keine vollständigen Fördermittelanträge vorgelegt werden können, werden nachfolgende Vorhaben nachrücken. Dafür sind fünf Projekte als sogenannte „potenzielle Nachrücker“ bestimmt worden.

Die Vorhaben der drei Prioritätenlisten sind als Anlage (unter Einhaltung des Datenschutzes) beigelegt.

Für 2019 stehen der LAG rund 1,2 Mio. EUR an EU-Mittel zur Verfügung. In den Jahren 2016 bis 2018 hat die LAG 79 Vorhaben auf den Weg gebracht und dafür über 4,0 Mio. EUR aus den EU-Fonds verwenden können.

Im Land Sachsen-Anhalt sind in den 23 Lokalen Aktionsgruppen (LAG) des Landes seit 2016 fast 800 Projekte gefördert worden. Als Bewilligungsbehörden fungieren das Landesverwaltungsamt, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Für die laufende EU-Förderperiode 2014-2020 stehen im Bundesland über 110 Mio. Euro für den LEADER/CLLD-Prozess zur Verfügung.

Erläuterungen

LEADER: Abkürzung (frz.) für; Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (dt.: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Initiative und Programm der Europäischen Union zur nachhaltigen Entwicklung von Prozessen der Kooperation zwischen Akteuren im ländlichen Raum. Start in den 1990er Jahren mit LEADER und LEADER II; LEADER + (2000-2006), Leader (2007-2013) und CLLD / LEADER (2014-2020). CLLD: Abkürzung (engl.) für: Community Led Local Development (dt.: Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung). Handlungsansatz der Europäischen Union, um in der Förderphase 2014-2020 den bottom-up- Ansatz im ländlichen Raum weiter (inhaltlich) auszubauen. CLLD ermöglicht es den Regionen (zum Beispiel im LEADER-Prozess) sowohl auf den ELER-Fonds der Europäischen Union als auch auf die Strukturfonds (ESF, EFRE) zuzugreifen.

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes

ESF: Europäischer Sozialfonds

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

14	Freunde der Gutskirche Schönfeld e.V.	Bestuhlung und Beleuchtung der Gutskirche Schönfeld für die kulturelle Nutzung
15	Kunststiftung Salzwedel	Profilierung und Etablierung des Kunsthouses Salzwedel: Ästhetische Bildung im ländlichen Raum - Investitionen für die Klimasteuerung in den Ausstellungsräumen
16	Förderverein „Historische Region Lindstedt“ e.V.	Ertüchtigung des Südflügels im Gutshaus-Obergeschoss zur Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten
17	Evangelische Kirchengemeinde Osterburg	Sanierung des Turms (Flachdächer) und der Fassade der Kirche St. Nicolai zu Osterburg (1. BA)
18	Gemeinde Rochau	Sanierung der Mehrzweckhalle in Rochau
19	Perver Förderverein St. Georg Salzwedel e.V.	Anlage eines Glockengartens mit Stele im Birkenwäldchen (Traditionsstätte der Salzwedeler Glockengießer)
20	Tierarztpraxis (Jübar)	Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude zu Praxisräumen - Umnutzung der Scheune zu Einstellplätzen

Rang	Projektträger	Projektort / Projektbezeichnung (Kurzform)
Prioritätenliste II (ESF)**		
1	Kloster Arendsee e.V.	Erlebnis- und Lernort Kloster (Unterstützung durch Personal)
2	Förderverein „Historische Region Lindstedt“ e.V.	Entwicklung und pilothafte Durchführung eines Workshop- und Seminarprogramms auf dem Gutshof Lindstedt
3	Altmarkkreis Salzwedel	Langobardenwerkstatt Zethlingen: Personalstelle für die Besucherbetreuung und die Reorganisation der Betriebsabläufe
4	Altmarkkreis Salzwedel	Ökologische Bildung und Vermittlung im Freilichtmuseum Diesdorf (Personalstelle)

Rang	Projektträger	Projektort / Projektbezeichnung (Kurzform)
Prioritätenliste III (EFRE)***		
1	Ev. Kirchengemeinde St. Nikolaus Beuster-Aland	Stiftskirche St. Nikolaus Beuster, Fußbodensanierung

- * Vorhaben im Rahmen der Richtlinien RELE und LEADER/CLLD des Landes Sachsen-Anhalt
- ** Vorhaben im Rahmen der Richtlinie LEADER/CLLD des Landes Sachsen-Anhalt (Teil D, ESF)
- *** Vorhaben im Rahmen der Richtlinie Kulturerbe des Landes Sachsen-Anhalt

ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
 ESF Europäischer Sozialfonds
 EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Erläuterung zur Prioritätenliste I (ELER):

Die KURSIV gekennzeichneten Projekte (Rang 1-15) befinden sich im Rahmen des verfügbaren Finanziellen Orientierungsrahmens („Budget“) der LAG; die Projektträger können bis 31.1.2019 ihre Antragsunterlagen beim LEADER-Management einreichen; Vorhaben, die bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden Antragsunterlagen vorlegen, werden aus der Prioritätenliste gestrichen und werden durch sogenannte „Nachrücker“, ab Rang 16 ersetzt.

Erläuterung zu den Prioritätenlisten II+III (ESF, EFRE):

Alle Projekte befinden sich im Rahmen des verfügbaren Finanziellen Orientierungsrahmens (FOR); es gibt keine „Nachrücker“. Termin für Abgabe der Antragsunterlagen bei den Bewilligungsbehörden

Bis spätestens 1.3.2019 müssen die vollständigen Antragsunterlagen bei den zuständigen Bewilligungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Unterlagen werden zuvor vom LEADER-Management auf Vollständigkeit geprüft und durch eine entsprechende Stellungnahme der Lokalen Aktionsgruppe ergänzt. Anträge, die nicht den Weg über das LEADER-Management gehen, werden von den Bewilligungsbehörden nicht bearbeitet.

Bewilligungsbehörden

Prioritätenliste I (ELER):	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Prioritätenliste II (ESF):	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Prioritätenliste III (EFRE):	Investitionsbank Sachsen-Anhalt



Neues aus dem
 Kommunikations- und Kreativ-
 zentrum "Alter Schafstall" - Kläden

Herbstfest mit den „Alandspatzen“ aus Krüden am 27.10.2018 im „Alten Schafstall“ in Kläden

Zahlreiche Besucher folgten der Einladung zum „Herbstfest“ des Media-Kulturkreises nach Kläden.



Es zog nicht nur das vielfältige Kuchenbuffet, sondern auch das angekündigte Programm der „Alandspatzen“ aus Krüden am Samstag, 27.10.2018, viele Gäste in den „Alten Schafstall“. Sowohl bekannte Volkslieder als auch Musical-Melodien und Schlager wurden vom Chor vorgetragen. Die Präsentation war so gut, dass der Chor ohne mehrere Zugaben das Programm nicht beenden konnte. Die „Alandspatzen“ aus Krüden bekamen Beifall ohne Ende.



**VIEL Anzeige für WENIG Geld.
 Finden Sie nur bei UNS.**
 Da geraten Sie ins Staunen!

WITTMICH MEDIEN

Amtlicher Teil



Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinfeld

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 02.12.1997 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zu letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinfeld in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 17 der Flur 3, Gemarkung Steinfeld, in der Größe von insgesamt 0,23.70 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evang. Kirchengemeinde Steinfeld.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Sanne steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Steinfeld.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Steinfeld hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern / Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern/hallen besorgt der Friedhofsträger.

§ 10 Feierhalle / Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle / Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle/kapelle besorgt der Friedhofsträger.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30. Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gräfte dürfen Urnen beige- setzt werden. Särge, sofern keine hygienischen Vorschrift entgegen stehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisungen der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder mit einer Leiche belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischen Aschebeisetzungen sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten

- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 a) für Aschenbeisetzungen:
 Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 a) Erdbestattungen: Längen 2,50 m; Breite 1,25 m
 b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
 Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 c) auf die Stiefkinder,
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 e) auf die Eltern,
 f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
 h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.
 Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 30 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der VWG Kläden.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Pfarramt Möringen.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium Magdeburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.
, den

Anlage:

Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Mai	gez. Röhl	gez. Bethke
Vorsitzender	Mitglied	, Mitglied
	(Siegel)	

Genehmigungsvermerk

des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg:

Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses vom 02.12.97 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tagebuch-Nr. 3337, Magdeburg den 19.03.98

Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

(Siegel)

L.S.

i.A. gez. Lubbe

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatsitzung vom 02.12.1997 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 02.12.1997.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschilder

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihenstellen (Einzelgrabstellen)

- a) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) 50,00 DM

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

- a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 100,00 DM
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 50,00 DM

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) 50,00 DM

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.a) 3,50 DM /Jahr

5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 2.b) 1,70 DM /Jahr

6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren

- a) Zu den unter Nr. 1. bis 5. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehöriger Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.

- b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 DM je Grab und Jahr erhoben, fernerhin eine Wassergelderstattung von pauschal 5,00 DM je Grab und Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30.06. des Jahres fällig.

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. **Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VWG Kläden.**
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Pfarramt Möringen.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Bethke gez. Röhl gez. Mai
(Mitglied) (Mitglied) (Vorsitzender)
(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg:

Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses vom 02.12.97 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tagebuch-Nr. 3337, Magdeburg den 19.03.98

Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

i.A. gez. Lubbe

(Siegel)

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 02.12.1997 für den

Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatsitzung des Kirchspiels Steinfeld vom 27.08.2018

Ergänzung zum § 7, Bestattung

- (5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 19 (1)], sind nicht zulässig.

Ergänzung zum § 19, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird ergänzt:

- d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 30 Jahre)

Ergänzung zum § 20, Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
Zugefügt wird:

- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage besteht aus einer Rasenfläche

und erhält einen zentralen Gedenkstein. Für die Namen und Daten der Verstorbenen finden flache liegende Steinplatten mit 40 x 40 cm Größe Verwendung. Die Beschaffung und Beschriftung der Platten erfolgt auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (8) Am zentralen Gedenkstein der Urnengemeinschaftsgrabanlage darf höchstens ein Blumenstrauß bzw. eine Blumenschale pro beigesetzter Urne abgelegt bzw. abgestellt werden. Diese sind zu gegebener Zeit wieder zu entfernen und mit nach Hause zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die 2. Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Heinze gez. Köhn
(Mitglied) (Vorsitzende)
(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 17.09.18

gez. Westphal
Amtsleiterin
(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Steinfeld beschlossene 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Steinfeld wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.09.2018 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 17.09.18

gez. Westphal

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.12.1997 für den Friedhof Steinfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 27.08.2018

Änderung und Ergänzung des § 6, Gebührentarif:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Ergänzung:
2.1. Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Nutzungszeit 30 Jahre):
595,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Änderung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,00 € pro Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

III. Sonstige Gebühren

Änderung:

Punkt 1. entfällt (Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr).

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark.

3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.

4. Zusätzlich kann die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Heinze gez. Köhn
(Mitglied) (Vorsitzende)
(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 17.09.18

gez. Westphal
Amtsleiterin
(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Steinfeld beschlossene 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Steinfeld wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.09.2018 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 17.09.18

gez. Westphal

Termine Gewässerschauen 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren, finden die Grabenschautermin der Unterhaltungsverbandes Milde/Biese im Januar statt. Die entsprechenden Termine entnehmen Sie bitte den Auflistungen.

		Treffpunkt
10.01.2019	Oberlauf Milde	Gaststätte Ackendorf
15.01.2019	Untermilde	UHV Milde / Biese
17.01.2019	Augraben	Milchviehanlage Siepe
22.01.2019	Königsgraben	UHV Milde / Biese
24.01.2019	Halmaygraben (Zehrenggraben)	Agrargen. Lückstedt
29.01.2019	Secantsgraben	Hofstelle Duhm Döllnitz
31.01.2019	Markgraben	Milchviehaniage Flessau

Die Gewässerschauen beginnen jeweils um 8:15 Uhr.

Stadt Bismark (Altmark), den 13.11.2018

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das geplante Bauvorhaben - Neubau der 380 kV - Freileitung Perleberg - Stendal/West, Abschnitt Sachsen-Anhalt - in den Gemarkungen Losenrade, Geestgotberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt; Vorhabenträger: Firma 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Fa. 50Hertz Transmission GmbH, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt.

Im Rahmen des im Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Anhörungsverfahrens wurde der Plan im Jahr 2014 in den Gemeinden zur Einsicht ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Dieser Verfahrensschritt wird gemäß §§ 43 Satz 7, 43a EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG wiederholt, um die im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 erfolgten Auslegung der Planunterlagen unterlaufenen Verfahrens- und Formfehler zu heilen. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 4. Dezember 2018 bis einschließlich zum 4. Januar 2019

im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark),
Breite Straße 11, Zimmer 1.14,
39629 Bismark (Altmark),
während der Dienststunden

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Dauer der Auslegung werden die zur Einsicht auslegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststelluno/laufende-verfahren/> zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 4. Februar 2019, bei der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, Zimmer 1.14, 39629 Bismark (Altmark), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, Zimmer C2.44, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, bis auf die, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Ausnahmen regelt § 43 a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung im Termin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 erfolgten Auslegung des Plans in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt fort. Vom Beginn der erneuten Auslegung des Plans an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG auch für die erstmalig vom Plan betroffenen Flächen in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i. S. v. § 6 UVPG a. F. u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie / der Landschaftspflegerische Begleitplan (UVS II / LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, „Aland-Elbeniederung“, „Aland-Elbe-Niederung nordöstlich Seehausen“, „Lichte unterhalb Goldbeck“ und „Secantsgraben, Milde und Biese“, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten, Untersuchungen und Bewertungen gehören,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

gez. Schwarz

Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark)



Anzeigen nach Maß.

Tel.: 05622 8006 - 0 • info@witthich-fritzlar.de

WITTHICH MEDIEN

Amtliche Bekanntmachung

aus Anlass der Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019

Gemäß des Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 veröffentlicht im BGBl. I S. 1084 in seiner gültigen Fassung kann jeder Einwohner/-in in bestimmten Fällen der Übermittlung seiner Daten, ohne Angabe von Gründen, widersprechen.

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der o.g. Wahl in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die im § 44 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen Wahlberechtigter erteilen.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die Betroffenen gemäß § 50 Abs. 5 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Personen, die vom Widerspruch Gebrauch machen wollen, können dies im Einwohnermeldeamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Str. 11 in Bismark (Altmark) zu den bekannten Sprechzeiten beantragen.

Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

gez. *Schwartz*

Gemeindewahlleiterin

Zuwendungsrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und ihrer Ortschaften

1. Zuwendung

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und ihre Ortschaften gewähren im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen dienen der Unterstützung der Ortschaften, ortsansässigen Vereine, gemeinnützig arbeitenden Gruppen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die zur sportlichen, kulturellen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern.

2. Gegenstand

Förderfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der Einheitsgemeinde dienen bzw. von überregionaler Bedeutung sind.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages schriftlich oder per E-Mail an kontakte@stadt-bismark.de, aus dem der Zweck, Finanzierung und Zeitpunkt des Mittelbedarfes hervorgehen (Anlage 1). Der Finanzierungsplan ist nicht erforderlich für Anträge nach 4.2 dieser Richtlinie.
- 3.2. Anträge sind durch den Ortschaftsrat, den Vorstand des ortsansässigen Vereines, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe oder Vereinigung zu stellen.
- 3.3. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Beginn des Bewilligungszeitraumes vorausgehenden Jahres zu stellen.
- 3.4. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01. des Haushaltsjahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
- 3.5. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
- 3.6. Zuwendungen sind nur für solche Maßnahmen zu gewähren, die nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des laufenden Jahres begonnen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
- 3.7. Der Betrag der Zuwendung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) soll 50 v.H. der Gesamtaufwendung nicht überschreiten. Bewilligungsvoraussetzung ist die Beteiligung der Ortschaft mit mind. 10 % an den Gesamtkosten. Dies gilt nicht für Anträge nach 4.2/Bewilligungen nach 5.2 dieser Richtlinie.

- 3.8. Die Zuwendungen sind in Form einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung zu gewähren.
- 3.9. Zuwendungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) sind auf einen Höchstbetrag von 3.000 EUR zu begrenzen.
- 3.10. Ausnahme von der Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinie bilden die Anträge des Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Bismark e.V. sowie der Volkssolidarität Regionalverband „Altmark“.

4. Antragstellung

- 4.1. Zuwendungen für folgende Veranstaltungen, Maßnahmen bzw. Vorhaben sind bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zu beantragen:
 - 4.1.1 Anträge der Ortschaftsräte auf Unterstützung von Kulturveranstaltungen und Jubiläen der Feuerwehren und Ortsteile
 - 4.1.2 Anträge der Vereine auf Unterstützung von Veranstaltungen und Jubiläen,
 - 4.1.3 Anträge der Ortschaften und Vereine für Veranstaltungen und Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung
- 4.2. Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen, Feste und Vorhaben sind aus dem Ortschaftsfonds zu beantragen.
- 4.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Bewilligungsstelle

- 5.1. Die Bewilligung der Anträge auf Zuwendungen aus dem Fonds der Einheitsgemeinde obliegt dem Hauptausschuss.
- 5.2. Sonstige Zuwendungen gewähren die Ortschaften im Rahmen ihrer im Haushaltsplan veranschlagten Ortschaftsmittel.

6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen (siehe Anlage 2).
- 7.2. Die Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen und Ausgaben sind im Original zu belegen.
Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Einzahler bzw. Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten.
Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zuwendungsgebern benötigt, so können nach Einsicht der Originalbelege auch Belegkopien eingereicht werden.

8. Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, wenn

- 8.1. Bewilligungsvoraussetzungen fortfallen,
 - 8.2. die Mittel bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
 - 8.3. die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
 - 8.4. der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 8.5. der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen anteilig zurückzufordern, wenn sich der Förderbetrag lt. Bewilligung ändert, u.a. durch höhere/zusätzliche Einnahmen (z.B. Zuwendungen Dritter) bzw. geringere Ausgaben.

1. Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 19.09.2018

gez. *Schwarz*

Bürgermeisterin

Siegel

Allgemeinverfügung

über die Änderung der Straßennamen in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) OT Grünenwulsch.

Mit Beschluss vom 21.02.2018 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 - 5, Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06.07.1993) und § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.03.1994 (StrVO LSA) in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen für die Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) die Umbenennung der **Dorfstraße in Bismark (Altmark) OT Grünenwulsch in Grünenwulsch** beschlossen.

Die Nummerierung bleibt unverändert.

Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde Stadt Bismark wirksam.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Bedingt durch die Bildung der Einheitsgemeinde existieren im Gemeindegebiet Straßennamen mehrfach.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr und der postalischen Erreichbarkeit ist es erforderlich, mehrfach vorhandene Straßennamen umzubenenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, Probleme bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke, durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen, zu vermeiden. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat, insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen, Gewicht. Es kann daher nicht hingewiesen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark), einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Bismark, 12.11.2018

Schwarz

Bürgermeisterin

BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Die Blätter fallen unsere Preise auch !!!

10% Rabatt auf die Wochenpauschale

vom 2. bis 25. November '18

Wochenpauschale mit Halbpension

7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett, Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett

1x festliches 6-Gang-Menü

ab **408,-€**

„Die kleine Auszeit“

Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü,

1x Kaffee und Kuchen,

1x kleine Flasche Wein,

1x Obststeller

2 Nächte

ab **169,-€**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **242,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

UWE FORKMANN

Telefon: 0175 / 4 03 26 25

Am Amtshof 4 · 29308 Winsen

Telefon: (0 51 43) 66 87 58

Telefax: (0 51 43) 66 87 59



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

E-Mail: info@wittich-winsen.de · Internet: www.wittich.de

• Anzeigen schalten • Kunden werben •

SKS GmbH



Werk Steinfeld
Zur Sandgrube 1
39628 Bismark
OT Steinfeld
Tel.: 039324/450

Werk Bühne
Waldstraße 9
39624 Kalbe/M.
OT Bühne
Tel.: 039080/728177

- ◆ Gewinnung und Verkauf von Kiesen und Sanden
- ◆ Annahme, Aufbereitung von Beton- und Ziegelbruch
- ◆ Verkauf von Recycling und gebrochenem Naturstein
- ◆ Erdbewegungen
- ◆ Abrisse
- ◆ Container und Transporte

Wir vermieten in Bismark:
1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen
BAUGENOSSENSCHAFT BISMARK-ALTMARK E.G.



Am Eichengrund 25
39629 Bismark
Tel.: 03 90 89 - 32 08
Fax 03 90 89 - 909 72



Super Leistung, kleiner Preis

Jetzt Autoversicherung wechseln und sparen!

Holen Sie gleich Ihr Angebot ab und überzeugen Sie sich von diesen Vorteilen:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Handeln Sie!
Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.** Wir freuen uns auf Sie.

Kundendienstbüro
Rüdiger Nahrstedt
Versicherungsfachmann
Tel. 03931 215809
ruediger.nahrstedt@HUKvm.de
Schadewachten 25, 39576 Stendal



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Gutschein

JETZT TERMIN VEREINBAREN!
Telefon
03 90 89/97 30

10% Rabatt*

* Gilt für alle, die bis zum 15.12.2018 einen Inspektionsauftrag erteilen.

Lust auf etwas Neues?

Wir verschrotten Ihren „Alten“ kostenlos und bieten Ihnen zu günstigen Winterkonditionen ein passendes neues Gerät aus unserem umfangreichen Motorgeräteprogramm an.



WINTER INSPEKTION

ab €29,-

Handelshof Bismark 

Handelshof GmbH Bismark
Stendaler Str. 43 • 39629 Bismark
Tel 0390 899 730 • Fax 03908 997 322
www.hhb-ht.de • hhb@hhb-ht.de

Öffnungszeiten (Nov.-Feb.):
Montag-Freitag
von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Wellenbecken + Röhrenrutsche + Strömungskanal

Gutscheine + Aquafitness Präventionskurse + Schwimmkurse für jung & alt



Altmark Oase

Das Sport- und Freizeitbad im Herzen der Altmark



Mehr Infos unter
03931/ 4188 0
oder www.AltOa.de
39576 Stendal
Schillerstraße 2

Kinderland mit Babybecken und Rutsche + Wellness- & Massageangebote

Saunalandschaft mit beheiztem Außenbecken



25m Sportbecken + 1m und 3m Sprungturm